

Infrastrukturbenutzungsvertrag

Zwischen der

Stadtwerke Schweinfurt GmbH

Bodelschwinghstr. 1

97421 Schweinfurt

als Betreiber der Hafeneisenbahn Schweinfurt

im Folgenden Eisenbahninfrastrukturunternehmen (**EIU**) genannt

und

dem Eisenbahnverkehrsunternehmen/Zugangsberechtigten

im folgenden **EVU** genannt.

1. Vertragsgrundlagen

1.1 Die Stadtwerke Schweinfurt GmbH als EIU betreibt eine Serviceeinrichtung Hafen als nichtbundeseigene Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs gemäß Art. 2 Abs. 3c AEG und stellt diesen dem EVU zur Benutzung zur Verfügung. Die Eisenbahninfrastruktur ist an das Netz der DB-Netz AG angeschlossen.

1.2 Das EVU erbringt Verkehrsleistungen im öffentlichen Verkehr. Für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur und sonstiger Anlagen und Einrichtungen gelten

- die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil (NBS-AT; **Anlage 1**),
- die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtung – Besonderer Teil (NBS-BT; **Anlage 2**),
- die Anweisung für den Eisenbahnbetriebsdienst (EBD) der Hafeneisenbahn Schweinfurt des EIU samt Anlagen 1 – 5 (**Anlage 3**)

in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Das EVU verpflichtet sich, die jeweils aktuell gültige Fassung über den Download-Bereich auf der Homepage der Stadtwerke Schweinfurt herunterzuladen.

1.3 Die Belange der im Hafen angesiedelten Firmen und die gleichzeitige Benutzung der Eisenbahninfrastruktur des Hafens durch andere EVU sind zu berücksichtigen.

1.4 Leistungsumfang

Das EIU erbringt folgende Leistungen für das EVU:

Basisleistungen

- Bereitstellung der für die Rangierfahrt unter normalen Betriebsbedingungen erforderlichen Infrastruktur.
- Im Einzelfall vereinbarte Aufenthaltszeiten vor Abfahrt bzw. nach der Ankunft einer Rangierabteilung im Bereich des EIU.
- Leistung der Betriebsführung während der Besetzungszeiten der Betriebsstellen des EIU. Die Besetzungszeiten der Betriebsstellen ergeben sich aus dem Umfang der Rangierfahrten sowie im Falle einer Betriebsstörung bzw. Abweichung vom Regelbetrieb für die dann erforderliche Betriebsabwicklung.

Zusatzleistungen

- Nutzung von Gleisen zur Abstellung von Eisenbahnfahrzeugen. Die Leistung kann auch für eine zeitweise Nutzung vereinbart werden. Nicht mitinbegriffen ist die Übernahme der Obhutpflicht durch das EIU.

2. Entgelt

2.1 Für die Benutzung der Infrastruktur des EIU entrichtet das EVU Entgelte nach Maßgabe des beim EIU, in der jeweils gültigen Fassung, zur Einsicht ausliegenden Entgeltverzeichnisses.

2.2 Es wird eine monatliche Abrechnung durchgeführt.

2.3 Sonstige Leistungen / Lieferungen des EIU sind zusätzlich vom EVU zu vergüten.

2.4 Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen gemäß §§ 247, 288 Abs. 2 BGB in Rechnung gestellt.

3. Laufzeit

Der Vertrag tritt mit dem Unterzeichnen der Vertragsparteien in Kraft und endet am Ende des Kalenderjahres. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls nicht eine der Vertragsparteien mit einer Frist von 8 Wochen zum Vertragsablauf schriftlich kündigt.

4. Beendigung, außerordentliche Kündigung

4.1 Widerruft die Genehmigungsbehörde die Genehmigung des EVU (§ 7 AEG), erlischt mit sofortiger Wirkung das Recht zur Benutzung der Hafeneisenbahn Schweinfurt (HSW).

4.2 Beide Vertragspartner haben, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB. Darüber hinaus hat das EIU das Recht zur fristlosen Kündigung, wenn

- a) über das Vermögen des EVU ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt oder Zwangsverwaltung oder die Zwangsversteigerung angeordnet worden ist,
- b) das EVU seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem EIU an zwei aufeinander folgenden Fälligkeitsterminen trotz Mahnung nicht nachkommt.

Unbeschadet der fristlosen Kündigung bleiben Schadenersatzansprüche des EIU gegen das EVU vorbehalten.

- c) das EVU seine sich aus den NBS-AT, NBS-BT und Anweisung für den Eisenbahnbetriebsdienst nebst Anlagen ergebenden Verpflichtungen trotz Abmahnung wiederholt nicht erfüllt,
- d) das EVU wiederholt gegen substantielle Bestimmungen dieses Vertrages trotz Abmahnung verstößt.

4.3 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

5. Haftungsbegrenzung

- 5.1 Die Haftung des EIU, gleich aus welchem Grund, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftungsbeschränkung gilt auch zu Gunsten von Organen, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
- 5.2 Der vom EIU zu leistende Schadensersatz beschränkt sich auf die Höhe des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens. Die Geltendmachung von Mitverschulden bleibt unberührt.
- 5.3 Die Haftungsbegrenzungen nach vorstehenden Absätzen 1 und 2 gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, sowie in den Fällen, in denen das Gesetz solche Haftungsbegrenzungen verbietet.

6. Haftung des EVU

Das EVU haftet für alle durch den Bestand und Betrieb ihrer Anlagen, den Umschlag von Gütern und durch die Tätigkeit und das Verhalten ihrer Angestellten, Beauftragten, Geschäftspartnern oder Hilfspersonen verursachten Sach-, Personen-, Gewässer- und Vermögensschäden.

Dem EVU obliegt der Beweis, dass ein Verschulden nicht vorgelegen hat. Soweit das EVU haftet, verpflichten sie sich, das EIU von Ansprüchen Dritter freizustellen.

Falls das EVU eine Beschädigung oder sonstige Beeinträchtigung, für die es verantwortlich ist, nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung beseitigt, ist das EIU berechtigt, die Behebung des Schadens oder die Beseitigung der Beeinträchtigung auf Kosten des EVU zu veranlassen.

7. Abschluss von Versicherungen

Das EVU hat, auch in den Fällen, in denen nicht schon eine gesetzliche Versicherungspflicht besteht, gegen Gefährdungen nach Art des Betriebes in ausreichender Höhe zu versichern und versichert zu halten. Insbesondere ist das Risiko für Feuer-, Explosions-, Boden-, Gewässer- und Grundwasserschäden sowie nach dem Umwelthaftpflichtgesetz durch den Abschluss entsprechender Versicherungen abzudecken. Das EVU hat mit Vertragsbeginn und später auf Verlangen dem EIU den Versicherungsschutz nachzuweisen.

8. Pflichten des EVU

Das EVU hat mit Vertragsbeginn dem EIU folgende Beweisstücke vorzulegen:

- Zulassungsgenehmigung als EVU
- Nachweis ausreichendem Versicherungsschutz
- Bescheid über Benennung des bestellten und bestätigten Eisenbahnbetriebsleiters
- Rufnummernliste wichtiger Ansprechpartner mit Dispostelle des EVU

9. Ansprechpartner

9.1 Die Vertragsparteien benennen für die Belange

- a) der Vertragsdurchführung
- b) der Betriebsführung

geeignete Person(en) oder Stelle(n), die befugt und in der Lage ist (sind), betriebliche Entscheidungen in deren Namen zu treffen (Anhang 2 zur Anweisung für den Eisenbahnbetriebsdienst der HSW – Verzeichnis wichtiger Rufnummern).

9.2 Änderungen des entscheidungsbefugten Personenkreises teilen sich die Vertragsparteien unverzüglich schriftlich mit.

10. Zusätzliche Bestimmungen

Das operative Notfallmanagement wird vom EIU gemäß den Bestimmungen der Betriebsunfallvorschrift für nichtbundeseigene Eisenbahnen (BuvoNE) wahrgenommen. Das EVU stellt sicher, dass alle in das Notfallmanagement einzubeziehenden Ereignisse unverzüglich an die zuständige Notfallmeldestelle des EIU gemeldet werden.

11. Meldungen

Jede beabsichtigte Benutzung der Infrastruktur ist in der vom EIU vorgegebenen Form rechtzeitig anzumelden (**Anlage 4**). Zur Abrechnung werden die Angaben der Meldung herangezogen. Abweichungen von der Anmeldung sind unaufgefordert nach Einfahrt in die Hafenbahn Schweinfurt mitzuteilen.

12. Vertragsbestandteile

Anlage 1: Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil (NBS-AT) in der jeweils gültigen Fassung

Anlage 2: Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil (NBS-BT) in der jeweils gültigen Fassung

Anlage 3: Anweisung für den Eisenbahnbetriebsdienst in der jeweils gültigen Fassung

Anlage 4: Anmeldung und Abrechnung für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur HSW

13. Besonderheiten

Grundsätzlich darf jeweils nur ein EVU in die Infrastruktur einfahren, d. h. es darf nur eingefahren werden, wenn das andere EVU die Wagen zum be- oder entladen abgestellt hat und sich aus dem Belegbuch der HSW ausgetragen hat. Für Nachfragen ist zwingend die Rufnummer des Transportführers in das Belegbuch einzutragen.

14. Sonstiges

- 14.1 Die zur Abwicklung des bestehenden Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden beim EIU mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertrages gespeichert.
- 14.2 Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls der Schriftform.
- 14.3 Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.
- 14.4 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien sind jedoch dann gehalten, den erstrebten wirtschaftlichen Erfolg in rechtlich zulässiger Weise herbeizuführen.
- 14.5 Soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält, ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am Nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt betrachtet hätten.
- 14.6 Gerichtsstand ist Schweinfurt.
- 14.7 Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

Schweinfurt, 22.12.2022

Stadtwerke Schweinfurt GmbH

Stadtwerke Schweinfurt GmbH

Bodelschwinghstr. 1

97241 Schweinfurt

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil (NBS-AT)

Stand: 17.04.2012

Die Stadtwerke Schweinfurt GmbH erlassen für die Hafeneisenbahn Schweinfurt als Serviceeinrichtung Hafen Schweinfurt die vom Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V. (VDV) empfohlenen nachstehenden „Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil (NBS-AT)“ zur Verwendung für die gesamte Geschäftsverbindung mit Zugangsberechtigten, die sich aus der Nutzung von Serviceeinrichtungen und der Erbringung von Leistungen ergibt.

Anlage 1 zum Infrastrukturbenutzungsvertrag

0	Verzeichnis der Abkürzungen	4
1	Zweck und Geltungsbereich	6
2	Allgemeine Zugangsvoraussetzungen	6
2.1	Genehmigung.....	6
2.2	Haftpflichtversicherung	7
2.3	Anforderung an das Personal, Orts- und Streckenkenntnis	8
2.4	Anforderungen an die Fahrzeuge	9
2.5	Sicherheitsleistung	10
3	Benutzung der Eisenbahninfrastruktur.....	11
3.1	Allgemeines	11
3.2	Grundsätze des Koordinierungsverfahrens	11
4	Nutzungsentgelt	12
4.1	Bemessungsgrundlage	12
4.2	Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge	12
4.3	Umsatzsteuer	13
4.4	Zahlungsweise	13
4.5	Aufrechnungsbefugnis	13

5	Rechte und Pflichten der Vertragsparteien	13
5.1	Grundsätze	13
5.2	Information zu den vereinbarten Nutzungen	14
5.3	Störungen in der Betriebsabwicklung	15
5.4	Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis	16
5.5	Mitfahrt im Führerraum	16
5.6	Veränderungen betreffend die Eisenbahninfrastruktur	17
5.7	Instandhaltungs- und Baumaßnahmen	17
6	Haftung	18
6.1	Grundsatz	18
6.2	Mitverschulden	18
6.3	Haftung der Mitarbeiter	18
6.4	Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher ...	19
6.5	Abweichungen von der vereinbarten Nutzung	19
7	Gefahren für die Umwelt	20
7.1	Grundsatz	20
7.2	Umweltgefährdende Einwirkungen	20
7.3	Bodenkontaminationen	20
7.4	EIU als Zustandsstörer	21
8	Gegenseitigkeit	21

0 Verzeichnis der Abkürzungen

ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
e. V.	eingetragener Verein
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EBOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
EIBV	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
ESBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
GGVSE	Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn
HPfIG	Haftpflichtgesetz
KonVEIV	Konventioneller-Verkehr-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung
Nr.	Nummer
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
S.	Seite
NBS-AT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil
usw.	und so weiter
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.
z. B.	zum Beispiel

1. Zweck und Geltungsbereich

Die NBS-AT gewährleisten gegenüber jedem Zugangsberechtigten einheitlich den diskriminierungsfreien Zugang zu Serviceeinrichtungen und die diskriminierungsfreie Erbringung der angebotenen Leistungen.

- 1.1 Die NBS-AT gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen EIU und Zugangsberechtigten, die sich aus der Benutzung der Serviceeinrichtung und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.
- 1.2 Vertragliche Vereinbarungen zwischen Zugangsberechtigten und den von ihnen beauftragten EVU haben keinen Einfluss auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten und den EIU.
- 1.3 Die Bestimmungen betreffend Zugangsberechtigte und EVU gelten sinngemäß auch für Halter von Eisenbahnfahrzeugen, die mit diesen selbstständig am Eisenbahnbetrieb teilnehmen, ohne EVU zu sein.
- 1.4 Die NBS-AT erfassen die Nutzung der Serviceeinrichtung durch Eisenbahnfahrzeuge (Züge, Rangierabteilungen, Fahrinheiten usw.).

2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

2.1 Genehmigung

Bei Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG weist das EVU nach, dass es im Besitz einer Genehmigung zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 1 AEG oder einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines Mitgliedstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Genehmigung für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen.

- 2.1.1 Bei Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG weist der Halter von Eisenbahnfahrzeugen für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb nach, dass er im Besitz einer Genehmigung für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 2 AEG oder einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der

Europäischen Gemeinschaften oder eines Mitgliedstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Genehmigung für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen ist.

2.1.2 Bei einer von einer ausländischen Behörde erteilten Genehmigung kann das EVU die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache verlangen.

2.1.3 Den Widerruf und jede Änderung der Genehmigung teilt das EVU dem EIU unverzüglich schriftlich mit.

2.2 Haftpflichtversicherung

Bei Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG weist das EVU das Bestehen einer Haftpflichtversicherung im Sinne der Verordnung über die Haftpflichtversicherung der Eisenbahnen (Eisenbahnhaftpflichtversicherungsverordnung – EBHaftpflV) vom 21. Dezember 1995 [BGBl. I S. 2101] nach. Änderungen zum bestehenden Versicherungsvertrag zeigt es dem EIU unverzüglich schriftlich an.

2.3 Anforderungen an das Personal, Orts- und Streckenkenntnis

- 2.3.1 Das vom EVU eingesetzte Betriebspersonal muss
- a) soweit eine interoperable Schieneninfrastruktur im Sinne der Richtlinie 96/48/EG des Rates vom 23. Juli 1996 über die Interoperabilität des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems [ABl. L 235 vom 17.09.1996, S. 6] oder der Richtlinie 2001/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die Interoperabilität des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems [ABl. L 110 vom 20.04.2001, S. 1] benutzt wird, die Anforderungen des Gemeinschaftsrechts,
 - b) im Übrigen die Anforderungen der für die jeweilige Serviceeinrichtung geltenden Bau- und Betriebsordnung (EBO/ESBO bzw. BOA/EBOA) erfüllen und die deutsche Sprache in dem für seine jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang in Wort und Schrift beherrschen.

2.3.2 Wer ein Eisenbahnfahrzeug führt, bedarf der dazu erforderlichen Erlaubnis (z. B. gemäß VDV-Schrift 753).

2.3.3 Das EIU vermittelt (selbst oder durch Dritte) dem Personal des EVU vor seinem Einsatz die erforderliche Orts- und Streckenkenntnis (z. B. gemäß VDV-Schrift 755) und stellt die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung. Es kann hierfür ein von allen EVU gleichermaßen zu erhebendes Entgelt festsetzen. Ist das EVU hierzu in der Lage, kann es seinem Personal die erforderliche Streckenkenntnis auch selbst vermitteln.

2.4 Anforderungen an die Fahrzeuge

2.4.1 Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung

- a) soweit eine interoperable Schieneninfrastruktur im Sinne der Richtlinie 96/48/EG des Rates vom 23. Juli 1996 über die Interoperabilität des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems [ABl. L 235 vom 17.09.1996, S. 6] oder der Richtlinie 2001/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die Interoperabilität des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems [ABl. L 110 vom 20.04.2001, S. 1] benutzt wird, den Anforderungen des Gemeinschaftsrechts,
- b) im Übrigen den Bestimmungen der für die jeweilige Serviceeinrichtung geltenden Bau- und Betriebsordnung (EBO/ESBO bzw. BOA/EBOA) entsprechen und von der zuständigen Behörde abgenommen sein oder über eine Inbetriebnahmegenehmigung im Sinne des § 4 KonVEIV verfügen.
Hiervon kann im Falle der beabsichtigten Nutzung von
Wartungseinrichtungen und anderen technischen Einrichtungen
abgewichen werden, wenn der betriebssichere Einsatz des Fahrzeugs auf
andere Weise gewährleistet ist.

- 2.4.2 Die Ausrüstung der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge muss mit den Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen der benutzten Schienenwege kompatibel sein.
- 2.4.3 Das EVU weist das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Punkt 2.4.1 und 2.4.2 auf Verlangen des EIU nach.
- 2.5 Sicherheitsleistung**
- 2.5.1 Das EIU macht die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen.
- 2.5.2 Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten können insbesondere bestehen bei länger als einen Monat dauerndem Zahlungsverzug mit einem vollen Rechnungsbetrag bzw. mit einer vollen monatlich zu entrichtenden Zahlung, bei Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgeltes oder bei Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens.
- 2.5.3 Angemessen sind monatliche Sicherheitsleistungen in Höhe eines in den kommenden drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgeltes. Lässt sich ein für die kommenden drei Monate durchschnittlich zu entrichtendes Monatsentgelt nicht ermitteln, ist auf die Höhe des in den vergangenen drei Monaten zu entrichtenden durchschnittlichen Monatsentgeltes abzustellen.
- 2.5.4 Die Sicherheitsleistung kann gemäß § 232 BGB oder durch Bankbürgschaft (selbstschuldnerisch, auf erstes Anfordern und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage) erbracht werden.
- 2.5.5 Der Zugangsberechtigte kann die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlung des zu entrichtenden Entgeltes abwenden.

3 Benutzug der Eisenbahninfrastruktur

3.1 Allgemeines

3.1.1 Die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur ist nur im Rahmen und nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen zulässig.

3.1.2 Für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur gelten ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen die Betriebsvorschriften des EIU. Einschlägige Betriebsvorschriften sowie weitere notwendige Unterlagen (z. B. Fahrplanunterlagen, Bahnhofsfahrordnungen, Lage- und Abstellpläne) stellt das EIU dem EVU gegen Empfangsbestätigung zur Verfügung. Es kann dabei nur insoweit gesonderten Ersatz seiner Kosten verlangen, als die Leistungen nicht Teil der Pflichtleistungen des EIU sind.

3.1.3 Die konkrete Benutzung der Eisenbahninfrastruktur richtet sich nach den vom EIU auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen mündlich erteilten betrieblichen Weisungen bzw. erstellten Unterlagen, die dem EVU übergeben worden sind.

3.2 Grundsätze des Koordinierungsverfahrens

Liegen Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen vor, kann das EIU im Rahmen des § 10 EIBV mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung wie folgt vorgehen:

- a) Das EIU soll Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten zugleich aufnehmen. Alle Betroffenen sind mit gleichem Informationsstand an den Verhandlungen zu beteiligen.
- b) Das EIU kann abweichend von Buchstabe a) einzelnen von einem Konflikt betroffen Zugangsberechtigten Nutzungen anbieten, die von den beantragten Nutzungen abweichen. Es muss Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten aufnehmen, wenn bilaterale Verhandlungen nicht zum Erfolg geführt haben.

4 Nutzungsentgelt

4.1 Bemessungsgrundlage

4.1.1 Grundlage der Bemessung des Entgeltes für die Benutzung der Serviceeinrichtung und die Erbringung von Leistungen sind die Entgeltgrundsätze des EIU.

4.1.2 Für entgegen vertraglichen Vereinbarungen nicht benutzte Eisenbahninfrastruktur oder nicht in Anspruch genommene Leistung kann das EIU ein Entgelt bis zur Höhe des Regelentgeltes verlangen.

4.2 Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge

Nach den Entgeltgrundsätzen des EIU eingeräumte Entgeltnachlässe hat der Zugangsberechtigte auszugleichen, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht erfüllt werden. Dies gilt entsprechend für den Ausgleich von Aufschlägen durch das EIU.

4.3 Umsatzsteuer

Die vom Zugangsberechtigten nach den Entgeltgrundsätzen des EIU zu entrichtenden Entgelte werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

4.4 Zahlungsweise

Das zu entrichtende Entgelt hat der Zugangsberechtigte auf seine Kosten grundsätzlich binnen zwei Wochen nach Rechnungsstellung auf ein von dem EIU zu bestimmendes Konto zu überweisen.

4.5 Aufrechnungsbefugnis

Die Vertragspartner können gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners nur aufrechnen, wenn diese Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

5.1 Grundsätze

5.1.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die den Besonderheiten bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur Rechnung trägt und negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich hält.

5.1.2 Zur Gewährleistung der Sicherheit und Effizienz bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur übermitteln sich die Vertragsparteien gegenseitig und unverzüglich alle notwendigen Informationen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf gefährliche Ereignisse.

5.1.3 Die Vertragsparteien benennen im Vertrag eine oder mehrere Personen bzw. Stelle(n), die befugt und in der Lage ist (sind), binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen in deren Namen zu treffen.

5.2 Information zu den vereinbarten Nutzungen

5.2.1 Das EIU stellt sicher, dass der Vertragspartner zumindest über folgende Umstände rechtzeitig informiert ist bzw. unverzüglich informiert wird:

- a) den Zustand der benutzten Eisenbahninfrastruktur, insbesondere Änderungen, die den Fahrweg betreffen und die sich auf den Zugverkehr des EVU beziehen (z.B. Bauarbeiten, vorübergehende Geschwindigkeitsbeschränkungen, Signaländerungen, Änderungen der technischen oder betrieblichen Eigenschaften des Fahrwegs),
- b) Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, soweit sie für weitere Dispositionen des Zugangsberechtigten von Bedeutung sein können.

5.2.2 Das EVU stellt sicher, dass das EIU zumindest über folgende Umstände rechtzeitig informiert ist bzw. unverzüglich informiert wird:

- a) die Zusammensetzung des Zuges (Länge, Zugmaße, Veränderungen gegenüber der beantragten Nutzung),

- b) etwaige Besonderheiten (z. B. Beförderung gefährlicher Güter gemäß GGVSE/RID und deren Position im Zugverband, Lademaßüberschreitungen),
- c) Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, insbesondere verspätungsrelevante Faktoren (z. B. eingeschränktes Bremsvermögen, Ausfall von Triebfahrzeugen).

5.3 Störungen in der Betriebsabwicklung

- 5.3.1 Über besondere Vorkommnisse, namentlich über Abweichungen von den vereinbarten Nutzungen sowie über sonstige Unregelmäßigkeiten (Störungen in der Betriebsabwicklung) informieren sich das EIU und das EVU gegenseitig und unverzüglich. Das EIU unterrichtet das EVU umgehend über sich ergebende betriebliche Auswirkungen auf dessen Nutzungsmöglichkeiten.
- 5.3.2 Die Vertragsparteien bemühen sich unverzüglich um die Beseitigung der Störung.
- 5.3.3 Zur Beseitigung der Störung wendet das EIU die Regelungen an, die bei ihm für die betriebliche Verkehrssteuerung bei Störungen gelten. Soweit es sich hierbei um interne Regelwerke handelt, werden diese dem EVU auf Verlangen gegen Kostenerstattung zugänglich gemacht.
- 5.3.4 Zur Beseitigung der Störung kann das EIU innerhalb der Serviceeinrichtung insbesondere die Benutzung einer anderen als der vereinbarten Eisenbahninfrastruktur vorsehen. Bei Störungen soll Nutzungen in entsprechender Anwendung der gesetzlichen Maßgaben für die Konfliktbewältigung (§ 10 Abs. 6 EIBV) Vorrang eingeräumt werden.
- 5.3.5 Das EVU hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Eisenbahnfahrzeugen), unverzüglich zu beseitigen. Es hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die benutzte Serviceeinrichtung nicht über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus in Anspruch genommen wird (z. B. durch

liegen gebliebene Züge). In jedem Falle ist auch das EIU jederzeit berechtigt, die Störung in der Betriebsabwicklung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen (z. B. durch Abschleppen liegen gebliebener Züge).

5.3.6 Das EIU hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen, Weichenstörungen), unverzüglich zu beseitigen.

5.4 Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis

Das EIU hat auf seinem Betriebsgelände das Recht, sich jederzeit davon zu überzeugen, dass das EVU seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. So weit es zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes notwendig ist, können dazu legitimierte Personale des EIU Fahrzeuge, Anlagen und Einrichtungen des EVU betreten und dem Personal des EVU Weisungen erteilen. Das Personal des EVU hat den Weisungen Folge zu leisten.

5.5 Mitfahrt im Führerraum

5.5.1 Das EIU bzw. seine von ihm dazu legitimierten Personale dürfen, um sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Eisenbahninfrastruktur überzeugen zu können, nach vorheriger Abstimmung mit den gemäß Punkt 5.1.3 benannten Personen bzw. Stellen in den Führerräumen der Fahrzeuge des EVU mitfahren.

5.5.2 Die Mitfahrt erfolgt unentgeltlich, sofern nicht das EVU ausdrücklich ein angemessenes Entgelt verlangt.

5.6 Veränderungen betreffend die Eisenbahninfrastruktur

Das EIU ist berechtigt, die Eisenbahninfrastruktur sowie die technischen und betrieblichen Standards für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Zugangsberechtigten zu verändern. Über geplante Änderungen informiert es die

Zugangsberechtigten möglichst frühzeitig, gegebenenfalls auch fortlaufend.
Bestehende vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

5.7 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen

5.7.1 Das EIU ist berechtigt, Instandhaltungs- und Baumaßnahmen an der Eisenbahninfrastruktur jederzeit durchzuführen. Es führt diese im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren so durch, dass negative Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des EVU so gering wie möglich gehalten werden.

5.7.2 Über geplante Arbeiten, die Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des EVU haben können, informiert das EIU das EVU unverzüglich.

6 Haftung

6.1 Grundsatz

6.1.1 Jede Vertragspartei haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die Nutzungsbedingungen (AT/BT) keine davon abweichenden Regelungen enthalten.

6.1.2 Die Vertragsparteien haften einander nur für unmittelbare Schäden, soweit die gesetzlichen Bestimmungen eine solche Beschränkung zulassen.

6.1.3 Im Verhältnis zwischen EIU und EVU wird der Ersatz eigener Sachschäden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Sachschaden eines Beteiligten den Betrag von 10.000 Euro übersteigt; es gilt ferner nicht, wenn einem Beteiligten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn außer eigenen Sachschäden der Beteiligten auch Sachschäden Dritter oder Personenschäden zu ersetzen sind. Das EIU kann im Besonderen Teil seiner Nutzungsbedingungen zur Höhe des Haftungsausschlusses eine abweichende Regelung treffen.

6.2 Mitverschulden

§ 254 BGB und – im Rahmen seiner Voraussetzungen - § 13 HPfIG gelten entsprechend.

6.3 Haftung der Mitarbeiter

Die Haftung der Mitarbeiter geht nicht weiter als die Haftung der Vertragsparteien. Die persönliche Haftung der Mitarbeiter gegenüber Dritten bleibt unberührt. Ein Rückgriff auf Mitarbeiter der jeweils haftenden Vertragspartei ist nur dieser selbst unter Zugrundelegung ihrer internen Grundsätze möglich.

6.4 Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher

Kann nicht festgestellt werden, wer einen Schaden beim EIU oder bei Dritten verursacht hat, haften beide Vertragsparteien zu gleichen Teilen. Wenn weitere EVU die betreffenden Schienenwege mitbenutzen bzw. mitbenutzt haben, gilt folgende Regelung:

- a) Weist ein EVU nach, dass es zur Entstehung des Schadens offensichtlich nicht beigetragen haben kann, ist es von der Haftung frei.
- b) Im Übrigen wird der Schaden zunächst zu gleichen Teilen auf die Anzahl der insgesamt verbleibenden Beteiligten aufgeteilt.
- c) Der hiernach auf die EVU insgesamt entfallende Anteil wird unter diesen sodann in dem Verhältnis aufgeteilt, welches sich aus dem Umfang der tatsächlichen Nutzung der Schienenwege in den letzten drei Monaten vor Schadenseintritt ergibt.

6.5 Abweichungen von der vereinbarten Nutzung

Abweichungen von der vereinbarten Nutzung auf Grund unabwendbarer Ereignisse liegen im Rahmen des allgemeinen Betriebsrisikos und gehen jeweils zu Lasten und Gefahr der im Einzelfall davon beeinträchtigten Vertragspartei, sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist. Dies gilt entsprechend bei solchen Abweichungen von der vereinbarten Nutzung, die auch bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht vermieden werden konnten. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt.

7 Gefahren für die Umwelt

7.1 Grundsatz

Das EVU ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen. Insbesondere darf ein Umschlag von umweltgefährdenden Gütern und Stoffen wie auch eine Betankung von Fahrzeugen nur an dafür vorgesehenen geeigneten Stellen erfolgen.

7.2 Umweltgefährdende Einwirkungen

Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung des EVU oder gelangen Wasser gefährdende Stoffe aus den vom EVU verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren, hat das EVU unverzüglich die nächste besetzte Betriebsstelle des EIU zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortlichkeit des EVU für die sofortige Einleitung von Gegen- und Rettungsmaßnahmen (z. B. Benachrichtigung der nächsten Polizeibehörde, Feuerwehr usw.) unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Betriebsanlagen des EIU notwendig, trägt die verursachende Vertragspartei die Kosten.

7.3 Bodenkontaminationen

Bei Bodenkontaminationen, die durch das EVU – auch unverschuldet – verursacht sind, veranlasst das EIU die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Die Kosten der Sanierung trägt das verursachende EVU. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 6.4

7.4 EIU als Zustandsstörer

Ist das EIU als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch das EVU – auch unverschuldet – verursacht worden sind, trägt das EVU die dem EIU entstehenden Kosten. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 6.4

8 Gegenseitigkeit

Verwendet ein im gleichen Unternehmen oder Konzern wie der Zugangsberechtigte tätiges EIU (drittes EIU) Nutzungsbedingungen, die ganz oder teilweise von Nutzungsbedingungen (AT/AT) des EIU abweichen, so kann das EIU, wenn ein im gleichen Unternehmen oder Konzern wie es selbst tätiger Zugangsberechtigter die Eisenbahninfrastruktur dieses dritten EIU nutzt, dessen Nutzungsbedingungen zu jedem Zeitpunkt ganz oder teilweise an die Stelle seiner eigenen Nutzungsbedingungen (AT/BT) setzen (z. B. in Schaden- und Haftungsfällen).

Stadtwerke Schweinfurt GmbH
Bodelschwinghstr. 1
97421 Schweinfurt

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil (NBS-BT)

Stand:17.04.2012

Enthält die unternehmensspezifischen Besonderheiten, die sich aus der Nutzung der Hafenbahn Schweinfurt als HSW ergeben.

Anlage 2 zum Infrastrukturbenutzungsvertrag

0	Verzeichnis der Abkürzungen	4
1	Allgemeine Informationen	5
	1.1 Allgemeines	5
	1.2 Geschäftsverbindung.....	5
	1.3 Vertragliche Vereinbarungen	5
	1.4 Übertragung der Bestimmungen	5
2	Nutzungszweck	6
	2.1 Vertraglich vereinbarter Nutzungszweck	6
	2.2 Abweichungen vom vereinbarten Nutzungszweck	6
3	Nutzung von Serviceeinrichtungen für Sonderverkehre	6
	3.1 Zuweisungsgrundsatz	6
4	Entscheidungsverfahren für Serviceeinrichtungen	6
	4.1 Grundsatz des Entscheidungsverfahrens	6
	4.2 Vorrangkriterien	6
5	Regeln für das Konfliktmanagement	7
	5.1 Entscheidungskriterien	7
	5.2 Prioritätenregelung im Konfliktfall	7
6	Änderung der zeitlichen Nutzung	7
	6.1 Grundsatzregelung	7
	6.2 Entgeltregelung	7
7	Stornoregelung	7
	7.1 Möglichkeit der Stornierung	7
	7.2 Stornierungskosten und Vertragsstrafen	8

8	Zustand der Serviceeinrichtungen	8
	8.1 Allgemein	8
	8.2 Vertragsgemäßer Zustand	8
	Bereitstellung von Betriebsmitteln	8
	9.1 Allgemein	8
	9.2 Bedienung durch EVU	8
10	Freiwillige Zusatz- und Nebenleistungen	9
	10.1 Zugang zum Kommunikationsnetz (Telefon und Sprechfunk)	9
	10.2 Bereitstellung von Betriebs- und Hilfsstoffen	9
11	Von gesetzl. Bestimmungen abweichende Haftungsregelung	9
12	Veröffentlichungen	10
	12.1 Generelle Festlegung	10
	12.2 Internetadresse	10

0 Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahn Gesetz
AT	Allgemeiner Teil
bspw.	beispielsweise
BT	Besonderer Teil
BZA	Beförderung Zugart, Außergewöhnlich
bzw.	beziehungsweise
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EIBV	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
ETV	Eisenbahn-Tarifvertrag
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
GGVSE	Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn
lfd.	laufend
LÜ	Lademaßüberschreitung
NBS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
Pos.	Position
SbV	Sammlung betrieblicher Vorschriften
SNB	Schiennetz-Benutzungsbedingungen
Tfz	Triebfahrzeug
tgl.	täglich
zzgl.	zuzüglich
HSW	Hafeneisenbahn Schweinfurt

1. Allgemeine Informationen

1.1 Allgemeines

Die NBS-BT gewährleisten gegenüber jedem Zugangsberechtigten einheitlich die diskriminierungsfreie Benutzung der Serviceeinrichtungen sowie die diskriminierungsfreie Erbringung der angebotenen Leistungen und behandeln in Ergänzung zu NBS-AT den unternehmensspezifischen Teil der HSW.

1.2 Geschäftsverbindung

Die NBS-AT und NBS-BT gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der Serviceeinrichtung Hafen Schweinfurt und Zugangsberechtigten, die sich aus der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.

1.3 Zugang zur Nutzung der Serviceeinrichtung

Der Zugang zur Nutzung der HSW erfolgt auf der Grundlage eines Infrastrukturnutzungsvertrages, den der betreffende Zugangsberechtigte mit dem HSW abschließt.

Der Zugang zur Serviceeinrichtung unterliegt den gültigen gesetzlichen Bestimmungen der BOA-Bayern, UVV etc. sowie der örtlichen Eisenbahnvorschriften

1.4 Vertragliche Vereinbarungen

Vertragliche Vereinbarungen zwischen Zugangsberechtigten und den von ihnen beauftragten EVU haben keinen Einfluss auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten und der HSW.

1.5 Übertragung der Bestimmungen

Die Bestimmungen betreffend Zugangsberechtigte und EVU gelten sinngemäß auch für Halter von Eisenbahnfahrzeugen, die mit diesen selbstständig am Eisenbahnbetrieb teilnehmen, ohne EVU zu sein.

2 Vereinbarter Nutzungszweck

2.1 Nutzung der Einrichtung

Die Nutzung der Einrichtung setzt deren Anmeldung durch den Zugangsberechtigten voraus. Die Serviceeinrichtung ist nur zu dem, auf der Grundlage der von dem EVU gemachten Angaben, vertraglich vereinbarten Nutzungszweck im betriebsüblichen Maße zulässig.

2.2 Abweichungen vom vereinbarten Nutzungszweck

Beabsichtigt das EVU hiervon – auch kurzfristig – abzuweichen, ist vorher die Zustimmung der im Nutzungsvertrag genannten Ansprechpartner der HSW einzuholen.

3 Nutzung der Hafeneisenbahn Schweinfurt für Sonderverkehre

3.1 Zuweisungsgrundsatz

Die Nutzung der HSW für Sonder- und Gelegenheitsverkehre erfolgt im Rahmen freier Kapazitäten und richtet sich im Wesentlichen nach Punkt 4 der NBS-BT.

4 Entscheidungsverfahren für die Nutzung

4.1 Grundsatz des Entscheidungsverfahrens

Das EIU ermöglicht die Nutzung der HSW nach den hierfür geltenden Richtlinien gem. EIBV. Mit dem Ziel der bestmöglichen Auslastung ihrer HSW, behandelt das EIU die Anmeldungen in der Reihenfolge der unter Punkt 4.2 genannten Vorrangkriterien

4.2 Vorrangkriterien

- Fristgerechte Anmeldung **vor** nicht fristgerechter Anmeldung.
- Vertraglich gebundene Nutzung **vor** Neuanmeldung.
- Anmeldung für Nutzung der HSW, die auf Grund ihrer Regelmäßigkeit eine höhere Auslastung innerhalb einer Fahrplanperiode ermöglichen, **vor** Anmeldungen für unregelmäßige oder bedarfsweise Nutzung der HSW.
- Anmeldungen für Nutzung der HSW mit Laufzeit über mehrere Fahrplanperioden vor Anmeldungen für Nutzung der HSW mit Laufzeiten von einer Fahrplanperiode.

5 Regeln für das Konfliktmanagement

5.1 Entscheidungskriterien

Auf die Formulierung eigener unternehmensspezifischer und allgemeingültiger Entscheidungskriterien wird verzichtet.

5.2 Verfahren im Konfliktfall

Ergeben sich Unvereinbarkeiten zwischen verschiedenen Nutzungsanträgen, so wird für diesen Konfliktfall von der HSW das Verfahren nach § 10 EIBV, bei der Vergabe von Kapazitäten durchgeführt.

6 Änderung der zeitlichen Nutzung

6.1 Grundsatzregelung

Eine Änderung der vertraglich vereinbarten Leistungen oder zeitlichen Nutzung der HSW innerhalb einer Fahrplanperiode ist auf Wunsch des EVU nur möglich, wenn andere EVU in ihrer Nutzungszeit nicht betroffen sind und die vorhandenen Kapazitäten dies zulassen.

6.2 Entgeltregelung

Eine Änderung der vertraglich vereinbarten zeitlichen Nutzung der HSW auf Wunsch des EVU nach Annahme des Angebotes berechtigen die HSW vom EVU den ihr durch die Anpassungen entstandenen Aufwand – insbesondere für die zusätzlichen Konstruktionsarbeiten und Druckkosten – ersetzt zu verlangen

7 Stornoregelung

7.1 Möglichkeit der Stornierung

Eine einmal bei der HSW bestellte Leistung oder Nutzung der HSW kann vom EVU kostenpflichtig abbestellt werden.

7.2 Stornierungskosten und Vertragsstrafen

Für Abbestellungen von Leistung oder Nutzung der HSW vor deren erstmaliger Nutzung, wird ein Stornierungsentgelt oder ggf. Vertragsstrafe nach Maßgabe des Entgeltverzeichnisses in seiner jeweils gültigen Fassung erhoben. Dies gilt sinngemäß auch für den Fall nach deren erstmaliger Benutzung.

8 Zustand der Hafeneisenbahn Schweinfurt

8.1 Allgemein

Das EIU stellt sicher, dass die Serviceeinrichtung unter normalen Betriebsbedingungen während der Laufzeit des Nutzungsvertrages dem vertraglich vereinbarten Nutzungszweck entspricht.

8.2 Vertragsgemäßer Zustand

Vertragsgemäße Art und Zustand der Serviceeinrichtungen ist, wenn die vom EVU an die Serviceeinrichtungen gestellten Anforderungen in einem ausreichenden Maß erfüllt werden.

9 Bereitstellung von Betriebsmitteln

9.1 Allgemein

Die für eine Nutzung der HSW notwendigen Betriebsmittel werden dem EVU gegen Erstattung der Kosten in der erforderlichen Anzahl von der HSW zur Verfügung gestellt.

9.2 Bedienung durch EVU

Für die selbstständige Bedienung der Serviceeinrichtungen gilt für das EVU die Sammlung der betrieblichen Vorschriften der HSW in der jeweils gültigen Fassung.

10 Freiwillige Zusatz- und Nebenleistungen

10.1 Zugang zum Kommunikationsnetz (Telefon und Sprechfunk)

Der Zugang zum Kommunikationsnetz der HSW wird dem EVU im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse ermöglicht.

Einzelheiten zu Art, Umfang, Leistungsentgelt und Sicherheitsleistung werden gesondert in einem Gestattungsvertrag zwischen HSW und EVU geregelt.

10.2 Bereitstellungen von Betriebs- und Hilfsstoffen

Die Bereitstellung von Brennstoffen und sonstigen Betriebs- und Hilfsstoffen gehören nicht zum Geschäftsbetrieb der HSW und sind daher auch nicht Leistungsbestandteil dieses Vertrages.

11 Von gesetzlichen Bestimmungen abweichende Haftungsregelung

Ergänzende oder von gesetzlichen Bestimmungen abweichende Haftungsregelungen bestehen für diesen Vertrag keine.

12 Veröffentlichungen

12.1 Generelle Festlegung

Für die von der HSW zu veranlassenden notwendigen Veröffentlichungen wird die Bereitstellung im Internet generell festgelegt. Die Internetadresse wird im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

12.2 Internetadresse

Unter folgender Internetadresse werden die Veröffentlichungen von der HSW bereitgestellt: www.stadtwerke-sw.de

Anweisung für den Eisenbahnbetriebsdienst der Hafeneisenbahn in Schweinfurt (HSW)

Anlage 3 zum Infrastrukturbenutzungsvertrag

Inhaltsverzeichnis:

Einleitung	3
Übersicht der Anlagen	3
Änderungsnachweis.....	3
Verteiler	4

1. Beschreibung des Gleisanschlusses

1.1. Lage.....	5
1.2. Gleisanlagen und ihre Nutzung	5
1.3. Weichen und Gleissperren	6
1.4. Aufbewahrung von Sicherungs- und Signalmittel	6
1.5. Übergabestellen und Bedienbereich.....	6
1.6. Gleis mit Halbmesser kleiner als 150 m	6
1.7. Signalanlagen.....	6
1.8. Bahnübergänge	7
1.9. Sonstige Einrichtungen des Gleisanschlusses	7
1.10. Gleistore	7
1.11. Besonderheiten zum Befahren der Weichen 19 und 20.....	8
1.12. Telekommunikationsanlagen	8
1.13. Betriebseinschränkungen.....	8
1.14. Zusätzliche Radsatzlasten	8

2. Pflichten der Eisenbahnverkehrsunternehmen

2.1. Eisenbahnbetriebspersonal.....	8
2.2. Eisenbahnfahrzeuge	9
2.3. Pflichten allgemein	9
2.4. Meldungen	9
2.5. Auskunftspflicht.....	9
2.6. Weisungsbefugnisse	9

3. Durchführung der Bedienungen

3.1. Allgemeines	10
3.2. Durchführung der Bedienfahrten.....	12
3.3. Rangiertätigkeiten durch die Firmen	

4. Sonstige Bestimmungen für die Nebenanschießer bzw. Mitbenutzer15

5. Sonstige Pflichten der Nebenanschießer bzw. Mitbenutzer.....15

6. Besonderheiten bei Schiffsent- bzw. beladungen.....16

7. In Kraft treten16

Die Anweisung für den Eisenbahnbetriebsdienst wird gem. § 3 der Verordnung über Betriebsleiter nichtbundeseigener Eisenbahnen in Bayern vom Betriebsleiter des Anschlusses (kurz Anschließter genannt) erstellt und gilt uneingeschränkt als Bedienungsanweisung in aktueller Bekanntgabe.

Zu dieser Anweisung für den Eisenbahnbetriebsdienst der Hafeneisenbahn Schweinfurt gehören folgende Anlagen:

- | | |
|----------|---|
| Anhang 1 | Schemaplan der Eisenbahninfrastruktur Hafen Schweinfurt (Lageplan) |
| Anhang 2 | Verzeichnis wichtiger Rufnummern |
| Anhang 3 | Meldung über Mängel an der Infrastruktur |
| Anhang 4 | Verhalten bei Unfällen auf der Infrastruktur des Hafen Schweinfurt <ul style="list-style-type: none">- Unfallmeldetafel- Zuständigkeitsbereiche und Anschriften- Übersicht der Sofortmeldungen- Gefährliche Unregelmäßigkeiten- Wichtige Punkte |
| Anhang 5 | Anweisung zum Rangieren mittels Hand, Wagenschiebern, Seilwinden und Spill oder Kraftfahrzeuge |

Verteiler

Eisenbahnaufsicht:

- Regierung von Mittelfranken
- Der Landesbevollmächtigte für Bahnaufsicht

Hafeneisenbahn Schweinfurt:

- Stadtwerke Schweinfurt
- Eisenbahnbetriebsleiter
- Stellv. Eisenbahnbetriebsleiter

Nebenanschießer:

- Erik Walter GmbH & Co KG
- ZF Friedrichshafen AG
- Schwedische Kugellagerfabriken (SKF)
- Ireks GmbH
- Schenker Deutschland AG

Mitbenutzer/Kunden:

- BayWa AG Ndl. Schweinfurt
- Gemeinschaftskraftwerk Schweinfurt GmbH (GKS)
- ALBA Metall Süd Franken GmbH
- Georg Lesch e. K.
- Julius Friedr. Krönlein Stahlhandel GmbH + Co. KG
- weitere Mitbenutzer/Kunden

Eisenbahnverkehrsunternehmen:

- EVU, die einen Infrastruktur-Nutzungsvertrag für die HSW vereinbaren

Notfallmanagement:

- Notfallmanager DB Netz NL Süd, Netzbezirk Schweinfurt
- Feuerwehr Schweinfurt

1. Beschreibung des Gleisanschlusses

1.1 Der Gleisanschluss (kurz Hafenbahn Schweinfurt HSW) liegt im südöstlichen Teil des Bahnhofes Schweinfurt Hbf (DB Netz AG) und zweigt vom Ausfahr Gleis Schweinfurt – Kitzingen/Et washausen (DB Netz AG) in Kilometer 48,980 mit der ortsgestellten Anschlussweiche W 200 ab und verläuft in südwestlicher Richtung. Die Grenze ist der Schienenschweißstoß am Ende der W 200 in Richtung W 2 und örtlich gekennzeichnet mit „Anschlussgrenze Stadtwerke/DB = Ende W 200 Richtung W 2“.

1.2. Gleisanlagen und ihre Nutzung

Gleis	Gleislänge	Nutzung/Nutzlänge	Neigungsverhältnisse	Nutzer/Bemerkungen
1	W 200 – W 2, 110 m	Zuführungsgleis	Neigung 1:84 11,9‰	
100	W 2-Gleis-ab- schluß 150 m	Zuführungsgleis, Lade- gleis Krönlein	< 2,5‰	
110	W 2 – W 6 225 m	Zuführungsgleis	< 2,5‰	
111	W 6 – W 15 225 m	Zuführungsgleis	W6 bis Unter-füh- rung B 286 Neigung 1:179 5,6‰	
112	W 15 über W 16 –W 19– Grenze Schen- ker 1.000m	Zuführungsgleis Ladegleis	< 2,5‰	
113	W 16 über W20 – W 21 Prellbock 550 m	Zuführungsgleis Ladegleis	< 2,5‰	

Die Gleisinfrastruktur Hafenbahn SW hat eine Radsatzlast bis zu 22,5 Tonnen ohne Einschränkung und entspricht somit mindestens der Streckenklasse D2 (Meterlast = 6,4 t/m). Die Befahrung mit 4achsigen Güterwaggons ist Standard.

1.2.1. Gleisabstände

Zwischen Gleis 100 und Streckengleis Kitzingen/Et washausen	5,40 m
Zwischen Gleis 112 und 113	3,30 m

1.3. Weichen und Gleissperren

1.3.1. Weichen

Weichen Nr.	Art der Bedienung	Grundstellung	Wird bedient von
W 2	ortsgestellt	abzweigender Strang	EVU
W 6	ortsgestellt	gerader Strang	EVU
W 15	ortsgestellt	gerader Strang	EVU
W 16	ortsgestellt	-/-	EVU
W 19	ortsgestellt	-/-	EVU
W 20	ortsgestellt	-/-	EVU
W 21	ortsgestellt	-/-	EVU

1.3.2. Gleissperren

Gleissperren-Nummer	Art der Bedienung	Wird bedient von	Bemerkungen
Gs 199	ortsgestellt, schlüsselabhängig	EVU	Flankenschutz für Streckengleis, Freigabe des Schlüssels durch Fdl
Gs 1	ortsgestellt	EVU	Sicherung abgestellter Wagen Krönlein

Beide Schlüssel befinden sich im Weichenschlüsselkasten an der Weiche 200.

Die Gs 199 dient als Flankenschutz für das Ausfahr Gleis Schweinfurt – Kitzingen/ Etwashausen und die Gs 1 dient zur Sicherung abgestellter Wagen an der Ladestelle Krönlein.

1.4. Aufbewahrung von Sicherungs- und Signalmittel

Radvorleger/Hemmschuhe werden an den geeigneten Stellen vorgehalten. Es befinden sich zwei Sh-2 Scheiben im Bereich der Weiche 16.

1.5. Übergabestellen und Bedienbereich

Der Bedienbereich der Eisenbahnverkehrsunternehmen umfasst den gesamten Gleisanschluss. Die Übergabestelle ist Gleis 100 von der Weiche 2 bis Gs 1.

1.6. Gleis mit Halbmesser kleiner als 150 m: -/- (nicht vorhanden)

1.7. Signalanlagen: -/- (nicht vorhanden)

1.8. Bahnübergänge

BÜ 1	Rudolf-Diesel-Straße	Gleis 111 zwischen W 6 und W 15
BÜ 2	Hafenstraße	Gleis 112 zwischen W 15 und W 16
BÜ 3	Überweg Hafenverwaltung	Gleis 112 zwischen BÜ 2 und W 16
BÜ 4	Stichstraße Hafenstraße	Gleis 112 zwischen W 19 und Anschluss Schenker

Alle BÜ sind mit Andreaskreuzen ausgerüstet und durch Übersicht gesichert.
Die Sicherung und das Befahren wird unter Pkt. 3.2.3 geregelt.

1.9. Sonstige Einrichtungen des Gleisanschlusses

Im Gleis 112 ist auf Höhe der Ladestelle Baywa auf Überladebrücken zur Waggonverladung zu achten.

1.9.1 Brücken, Durchlässe u. ä.

Im Gleis 111 befindet sich eine Überführung mit der B 286

1.9.2 Schüttgasse

Im Gleis 113 befindet sich eine Schüttgasse für die Kohleentladung GKS

1.9.3 Gleiswaage

Im Gleis 113 befindet sich zwischen Schüttgasse und W 20 eine Gleiswaage

1.9.4 Portalkräne

Die Gleise 112 und 113 werden im Bereich des Hafenbeckens von zwei fahrbaren Portalkränen überbrückt.

1.10. Gleistore

Ca. 10 m nach dem BÜ 4 Richtung Anschlussgrenze DB Schenker AG befindet sich im Gleis 112 ein Gleistor der Firma Lesch. Der Abstand der Torpfosten zur Gleisachse beträgt mindestens 2,00 m. Ca. 100m nach dem Tor der Firma Lesch befindet sich das Gleistor der DB Schenker AG. Beide geschlossenen Tore sind nach jeder Richtung mit einer Sh 2-Scheibe gesichert.

1.11 Besonderheiten zum Befahren der Weichen 19 und 20

Für die technischen Besonderheiten der Rillenschienenweichen 19 und 20 ist die Kontrolle der Endlage erforderlich. Vor dem ersten Befahren der Weichen sind diese immer mit dem Weichenumstellhebel in die beabsichtigte Lage zu bringen. Dies ist auch durchzuführen, wenn sich die entsprechende Weiche schon in der beabsichtigten Lage befindet.

Anschließend ist das Anliegen der Weichenzunge in Endlage augenscheinlich zu überprüfen. Müssen die Weichen für eine Rangierfahrt mehrmals in gleicher Lage befahren werden, genügt das Umstellen vor der ersten Befahrung der Weichen.

1.12 Telekommunikationsanlagen

Zur Verständigung im Rangierdienst ist eine ausreichende fernmündliche Verständigung herzustellen.

1.13 Betriebseinschränkungen: ./ (nicht vorhanden)

1.14 Zulässige Radsatzlasten

Auf der gesamten Eisenbahninfrastruktur im Hafen Schweinfurt ist eine Radsatzlast bis zu 22,5 Tonnen ohne Einschränkung zugelassen

2. Pflichten der Eisenbahnverkehrsunternehmen

2.1 Eisenbahnbetriebspersonal

Die Eisenbahnverkehrsunternehmen stellen sicher, dass das eingesetzte Personal (Eisenbahnbetriebspersonal) nach dem geltenden Regelwerk (Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen –EBOA) die geistigen und körperlichen Voraussetzungen erfüllt und für die erforderlichen Tätigkeiten ausreichend unterwiesen sind.

Im Einzelnen bedeutet dies:

- regelmäßige Untersuchung des Eisenbahnbetriebspersonals auf ihre Tauglichkeit
- dass das Eisenbahnbetriebspersonal für den Dienst ausgebildet und hinreichend unterwiesen ist
- dass das Eisenbahnbetriebspersonal im erforderlichen Umfang laufend unterrichtet wird (regelmäßige Fort- und Weiterbildung)
- dass das Eisenbahnbetriebspersonal aus dem Dienst entfernt wird, für den es sich als ungeeignet oder unzuverlässig erwiesen hat.
- dass das Eisenbahnbetriebspersonal eine gültige Erste-Hilfe Ausbildung besitzt
- dass über die Eisenbahnbetriebsbediensteten Personalunterlagen geführt werden, welche die Nachweise über die o. g. Voraussetzungen enthalten

2.2 Eisenbahnfahrzeuge

Die Eisenbahnfahrzeuge (Triebfahrzeuge und Wagen) müssen den Anforderungen der EBOA entsprechen. Die EVU's stellen sicher, dass alle Fahrzeuge, die sie im Anschluss bewegen, sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden und dass die Untersuchungsfristen eingehalten worden sind. Die Nachweise darüber sind dem Eisenbahnbetriebsleiter auf Verlangen vorzulegen.

2.3 Pflichten allgemein

Die EVU's stellen sicher, dass das von ihnen eingesetzte Personal über den Inhalt dieser Betriebsanweisung unterwiesen ist und legt dem Personal eine Ausfertigung zur Einsicht bereit,

die grundsätzliche Überwachung der Mitarbeiter im Betriebsdienst obliegt den jeweiligen EVU's.

2.4 Meldungen

Mängel an der Infrastruktur meldet das jeweilige Personal mittels Vordruck an den Eisenbahnbetriebsleiter (Anlage 3). Notfallmeldungen sind gem. Verhalten bei Unfällen auf der Infrastruktur des Hafens Schweinfurt (Anlage 4 dieser Anweisung) auszuführen.

2.5 Auskunftspflichten

Die Eisenbahnverkehrsunternehmen und deren Betriebspersonal sind gegenüber dem Eisenbahnbetriebsleiter zu allen Auskünften, die mit der sicheren Durchführung des Eisenbahnbetriebes und Eisenbahnunfalluntersuchung in Verbindung stehen, verpflichtet.

2.6 Weisungsbefugnisse

Der Eisenbahnbetriebsleiter ist gegenüber dem im Anschluss tätigen Eisenbahnbetriebspersonal weisungsberechtigt, den Anweisungen des Eisenbahnbetriebsleiters ist Folge zu leisten.

Bei Verstößen gegen das geltende Regelwerk, sowie dieser Anweisungen kann der Betriebsleiter ein Hausverbot für die Infrastruktur aussprechen.

Personen, welche nicht im Eisenbahnbetrieb tätig sind bzw. welche nicht berechtigt sind die Bahnanlagen zu betreten, sind aufzufordern, die Bahnanlagen umgehend zu verlassen.

3. Durchführung der Bedienung

3.1. Verständigung über die Bedienung

Der Gleisanschluss wird nach dem jeweils gültigen **Bedienungsplan/Ladefristenplan** bedient, der von den EVU's angemeldet wird und vom EIU, abhängig von vorliegenden Anmeldungen, bestätigt, abgeändert oder abgelehnt wird.

3.1.1 Belegbuch

Grundsätzlich darf jeweils nur ein EVU in die Infrastruktur einfahren, d. h. es darf nur eingefahren werden, wenn das andere EVU die Wagen zum be- oder entladen abgestellt hat und sich aus dem Belegbuch der HSW ausgetragen hat. Für Nachfragen ist zwingend die Rufnummer des Transportführers in das Belegbuch einzutragen.

3.1.2 Übergabestelle

Die Übergabestelle ist Gleis 100 von der Weiche 2 bis zur GS 1.

Das jeweilige EVU übernimmt die Beförderung aller Sendungen über die Übergabestelle hinaus bis zu den einzelnen Ladestellen in der Eisenbahninfrastruktur Hafen Schweinfurt sowie den Gleisnebenanschlüssen.

3.1.3 Fahrbewegung in der HSW/ Geschwindigkeiten

Sämtliche Fahrbewegungen in der HSW sind als Rangierfahrt zu tätigen; die höchst zulässige Rangiergeschwindigkeit beträgt maximal 25 km/h.

In den Bereichen der Gleiswaage, Schüttgasse und der Nebenanschießer sowie den Gleisen 100 ab Weiche 2 und 113 ab der Weiche 21 beträgt die Rangiergeschwindigkeit maximal 5 km/h.

Die Bedienung erfolgt mit Betriebspersonal und Triebfahrzeugen der jeweiligen EVU.

Die Fahrten dürfen nur von geprüften Triebfahrzeugführern (vgl. Pkt 2.2 und 2.3) durchgeführt werden. Sie sind allein für die sichere und zweckmäßige Durchführung der Rangierbewegung verantwortlich.

Die verwendeten Fahrzeuge müssen betriebssicher sein und den Anforderungen der EBOA entsprechen (vgl. Pkt. 2.2)

3.1.4 Prüfen der Anschlussanlagen und Fahrwegprüfung

Das eingesetzte Eisenbahnbetriebspersonal prüft die während der Bedienung befahrenen Anschlussanlagen durch Hinsehen auf offensichtliche Mängel hinsichtlich

1. der Befahrbarkeit und
2. dem Freisein des Regellichtraumes.

Auffällige Schäden, wie z.B. Schienenbrüche, Gleissenken, Gleisrichtungsfehler, Regellichtraumeinschränkungen usw. sind vom Eisenbahnbetriebspersonal der EVU's an die Eisenbahnbetriebsleitung (vgl. Anlage 3) der HSW zu melden.

Im Rahmen der Fahrwegprüfung achtet der Bediener u. a. auch bei der Bedienung von Weichen darauf, dass die Weichensignale ordnungsgemäß funktionieren und zugleich ist zu prüfen, dass die Zungen richtig an den Backenschienen anliegen, im Besonderen bei den Rillenschienen 19 und 20.

Vor Verlassen des Anschlusses sind die Grundstellungsweichen wieder in Grundstellung zu bringen.

3.1.5 Warnen der Personen im Gleisbereich

Beim Bedienen des Anschlusses hat die Rangiereinheit Personen, die im Bedienungsbereich an oder in Wagen oder Gleisbereich beschäftigt sind, zu warnen. Die Personen müssen die Wagen verlassen bzw. aus dem Gefahrenbereich zurücktreten.

Bei Annäherung an einen der fahrbaren Portalkräne (im Gleis 112 bzw. 113) gibt der Triebfahrzeugführer das Achtungssignal Zp 1. Der Kranführer antwortet mit dem Boschhorn und stellt die Arbeit ein. Bleibt das Signal des Kranführers aus, hält die Rangiereinheit vor dem Schwenkbereich an und wiederholt das Signal Zp 1, bis der Kranführer antwortet. Diese Regelung ist für jeden Kran anzuwenden.

3.1.6 Besondere Gefahrstellen

Im Bereich der HSW bestehen mehrere Gefahrstellen, z.B. Kräne, Förder- und Spillanlagen und Ähnliches. Die Einschränkungen des Regelichtraumes sind unter Pkt. 1.12. beschrieben.

Das Eisenbahnbetriebspersonal der EVU's hat auf Grund seiner Ortskenntnisse mit der gebotenen Sorgfalt und Umsicht zu handeln und dabei die geltenden Regelwerke, Anweisungen und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

3.1.7 Rangierwege/Rangierseite

Als Rangierwege sind festgelegt:

Von der Weiche 200 kommend in Richtung Gleis 100 (Krönlein)	rechts
Von der Weiche 15 kommend in Richtung Gleis 112 und Gleis 113	rechts

Diese Rangierwege sind zugleich die Rangierseite.

Für den Bereich der Gleise 110 und 111 (von Weiche 2 bis Weiche 15 ist die Rangierseite vor jeder Rangierbewegung zu vereinbaren.

3.1.8 Radvorleger

Zum sicheren Anhalten und gegen unbeabsichtigte Bewegungen abgestellter Fahrzeuge haben Nebenanschießer und Mitbenutzer Radvorleger bereitzuhalten und auf besonderen Ständern in der Nähe der gewöhnlichen Bereitstellungsgleise aufzubewahren.

3.1.9 Gleisabschluss (Prellbock)

Jedem Bremsprellbock steht ein Bremsweg von 5 m zur Verfügung. Der Bereich, indem sich die Pufferbohle immer befinden muss, ist durch zwei gelbe Pfähle gekennzeichnet. Die Pufferbohle darf sich nicht außerhalb dieses Bereiches befinden.

Alle Bremsprellböcke sind mit einer Rückholvorrichtung ausgestattet. Tritt nach einem Aufprall eine Verschiebung über die Begrenzungspfähle ein, muss der Bremsprellbock in seine Ausgangsstellung zurückgeholt werden.

Das Eisenbahnbetriebspersonal des EVU überwacht, dass die Bremsprellböcke den vorgeschriebenen Mindestbremsweg haben und veranlasst ggf. das Zurückholen in die Ausgangsstellung bei der Eisenbahnbetriebsleitung der HSW.

3.1.10 Verhalten bei Unfällen und Unregelmäßigkeiten

Unfälle und Unregelmäßigkeiten meldet das Eisenbahnbetriebspersonal des EVU gem. Anlage 4 sofort der Eisenbahnbetriebsleitung der HSW.

3.2. Durchführen von Bedienfahrten

3.2.1 Vorbereitung der Bedienfahrt

Bei den Bedienfahrten sind alle Wagen grundsätzlich an die Druckluftbremse anzuschließen. Ohne wirkende Druckluftbremse dürfen maximal 4 Achsen bewegt werden.

3.2.2 Fahrt in den Anschluss

Die Rangiereinheit fordert fernmündlich die Schlüsselfreigabe für die Weiche 200 beim Fahrdienstleiter Schweinfurt an. Nach der Freigabe durch den Fahrdienstleiter wird der Weichenschlüssel aus dem Schlüsselkasten entnommen und die Weiche 200 aufgeschlossen. Danach wird die Weiche 200 in richtige Endlage gestellt und wieder verschlossen. Durch die Schlüsselabhängigkeit wird der Schlüssel für Gs 199 freigegeben und mit diesem wird Gs 199 aufgeschlossen und abgelegt.

In Höhe der Weiche 2 befindet sich der Schlüsselkasten. In diesen muss sich das Eisenbahnbetriebspersonal an der Erlaubnistafel davon überzeugen, dass die Infrastruktur der HSW frei ist. Die Erlaubnis zur Einfahrt in die HSW erteilt sich das Eisenbahnbetriebspersonal, indem die Erlaubnistafel von Stellung "HSW frei" auf „HSW besetzt“ verschlossen wird. Die Rangiereinheit hängt als Hinweis ihr Vorhängeschloss unter „**in die HSW eingefahren**“ an die Merktafel. Der Erlaubnisschlüssel und der Schlüssel für das Vorhängeschloss sind vom Eisenbahnbetriebspersonal des bezeichneten EVU sicher zu verwahren.

Die Einfahrt in die HSW wird im Belegbuch in den Spalten 2 bis 7 vermerkt, zusätzlich ist vom Voreintrag in den Spalten 8 bis 9 Kenntnis zu nehmen. In Höhe km 48,6 ist die Gs 1 zum Schutz gegen Ablaufen der abgestellten Wagen an der Ladestelle Krönlein eingebaut. Nachdem die Rangierabteilung sich vollständig im Anschluss befindet, ist die Weiche 200 und die Gs 199 wieder in Grundstellung zu bringen, um Zugfahrten auf dem Streckengleis Schweinfurt Hbf – Schweinfurt Sennfeld zuzulassen. Bei Absprache mit dem Fdl Schweinfurt 1/2 kann im Ausnahmefall fernmündlich das „Offenlassen“ des Anschlusses vereinbart werden.

Bei längeren Rangiereinheiten ist der Schlüssel für Gs 1, der im Weichenschlüsselkasten an der Weiche 200 verwahrt ist, zu entnehmen und Gs 1 aufzusperren und abzulegen. Die Anordnungen der Bedienungsanweisung Krönlein sind zu beachten.

3.2.3 Sicherung der Bahnübergänge 1 - 4

- die im Punkt 1.8. aufgeführten Bahnübergänge sind grundsätzlich mit einem Posten zu sichern:

Vor dem Bahnübergang ist anzuhalten.

Der Posten stellt sich zur Sicherung des Bahnüberganges mit der Brust oder dem Rücken dem Straßenverkehr zugewandt, gut sichtbar auf der Straße auf und gibt die Zeichen

- „ANHALTEN“ (Hochheben eines ausgestreckten Armes)
und anschließend
- „HALT“ (seitliches Ausstrecken eines oder beider Arme)

Muss der Straßenverkehr aus beiden Richtungen angehalten werden, ist der Fahrer des zuerst angehaltenen Fahrzeuges zum weiteren Halten aufzufordern, ehe sich der anderen Seite des Bahnüberganges zugewandt wird.

Bei Dunkelheit oder unsichtigen Wetter ist das Zeichen mit einer rot leuchtenden Handleuchte nach beiden Straßenrichtungen zu geben. Für das Geben der Tageszeichen ist eine weiß-rot-weiße Signalfahne zu benutzen.

Das Haltzeichen ist solange zu geben, bis das erste Eisenbahnfahrzeug etwa die Straßenmitte erreicht hat. Anschließend darf der Bahnübergang vom Posten verlassen werden.

Zusätzlich ist vor der Weiterfahrt am Bahnübergang mit dem Signal Zp 1 zu warnen.

3.2.4 Abstoßen und Ablaufen

Das Abstoßen und Ablaufen ist auf der Eisenbahninfrastruktur der HSW verboten.

3.2.5 Bremsbesetzung beim Rangieren in Abhängigkeit von der maßgeblichen Neigung

- im Bereich der HSW zwischen Weiche 16 und dem Gleisende dürfen maximal 20 Achsen in Richtung Malzfabrik ohne wirkende Bremse bewegt werden.
- Ist die Wagengruppe stärker und nicht luftgebremst, so muss für je weitere 4 Achsen eine Handbremse bedient werden.
- Werden die Rangierfahrten luftgebremst durchgeführt, ist für jede weitere 4 Achsen ein Fahrzeug mit wirkender Druckluftbremse an die Hauptluftleitung anzuschließen (Bremsprobe)

3.2.6 Festlegen/Abstellen von Fahrzeugen

Fahrzeuge sind gem. der Richtlinie 408.0841 3 (1) festzulegen. Bei der Zuführung obliegt dies dem Eisenbahnbetriebspersonal des zuführenden EVU in anderen Fällen obliegt dies dem Nebenanschießer bzw. Mitbenutzer.

Abgestellte bzw. bereitgestellte Fahrzeuge zur Be-/Entladung sind an den vorgesehenen Stellen grenzzeichenfrei abzustellen.

Abstellen von Fahrzeugen auf dem Gleisen 110 und 111 ist nicht zulässig.

Triebfahrzeuge dürfen grundsätzlich nicht im Bereich der HSW abgestellt werden.

3.2.7 Aufbewahrung der Festlegemittel

Festlegemittel werden an den jeweiligen Ladestellen vorgehalten

3.2.8 Rückfahrt aus der HSW

Die Rückfahrt wird sinngemäß wie die Hinfahrt (vgl. Pkt. 3.2.2.) durchgeführt. **Bevor aus dem Anschluss ausgefahren wird, ist zwingend eine Verständigung mit dem Fahrdienstleiter Schweinfurt 1/ 2 vorzunehmen, um eventuelle Fahrzeugbewegungen von Schweinfurt Hbf auszuschließen.** Das Ausfahren und eventuelle Bemerkungen (z.B. Weichenstellung, Betriebseinschränkungen etc.) vermerkt das Eisenbahnbetriebspersonal im Belegbuch.

3.3. Rangiertätigkeiten durch die Firmen

Mit Ausnahme der Nebenanschießer mit eigener Betriebsführung dürfen Rangierbewegungen nur von Hand durchgeführt werden.

Rangierbewegungen mittels Wagenschieber oder Kraftfahrzeug dürfen nur innerhalb der Reichsgrenze durchgeführt werden.

Diese „Rangiertätigkeiten“ dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sich keine Rangierabteilung in der HSW befindet.

Die Ausführung dieser Rangierbewegungen regelt die Anlage 5 zur Anweisung für den Eisenbahnbetriebsdienst der HSW „Anweisung zum Rangieren mittels Hand, Wagenschiebern, Seilwinden, Spill oder Kraftfahrzeugen“.

4. Sonstige Bestimmungen für die Nebenanschießer bzw. Mitbenutzer

- Die Eisenbahnanlagen sind vom Eigentümer zu erhalten. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Nebenanschießer bzw. dem Mitbenutzer der HSW.
- Bei Planung und Durchführung von Baumaßnahmen, die eine Beeinträchtigung der Betriebssicherheit bewirken können, ist die Eisenbahnbetriebsleitung der HSW zu beteiligen.
- Bauarbeiten im Gefahrenbereich der Gleisanlage sind der Eisenbahnbetriebsleitung mindestens zwei Wochen vor Baubeginn anzuzeigen. Die Eisenbahnbetriebsleitung regelt dann die betrieblichen Belange durch entsprechende Anweisungen

5. Sonstige Pflichten der Nebenanschießer bzw. Mitbenutzer

Der Nebenanschießer bzw. Mitbenutzer hat dafür zu sorgen, dass

- Zustellgleise und Fahrwege für die Bedienung zu den Zeiten der Bedienung des Anschlusses freigehalten werden
- Rangiertätigkeiten und sonstige Arbeiten in der Nähe der Gleise während der Bedienung eingestellt werden
- Personen, die im Bedienbereich oder in Wagen tätig sind, die Wagen verlassen oder von ihnen zurücktreten
- Bei Lagerung von Gegenständen am Gleis ein Abstand von mindestens 1,5 m im geraden und mindestens 1,8 m im gekrümmten Gleisstrecken von der nächsten Schiene gewahrt wird.
- Gegenstände in der Nähe der Gleise so gelagert sind, dass sie nicht in Bewegung geraten können und dadurch die genannten Abstände nicht unterschritten werden.
- Bei Herstellung, Verarbeitung, Verladung, Lagerung, Abfüllung und Beförderung gefährlicher Stoffe (brennbare, entzündliche, selbstentzündliche, sprengfähige, zerknallfähige, giftige, ätzende, übelriechende Stoffe) die einschlägigen Sicherheitsvorschriften eingehalten werden.
- Der Nebenanschießer bzw. Mitbenutzer hat Schnee, Eis, Pflanzenwuchs und andere Behinderungen aus den Gleisen, Schutzanlagen und Spurrillen zu beseitigen und die Rangierwege begehbar zu halten.
- Der Nebenanschießer bzw. Mitbenutzer hat die von ihm bewegten Wagen gegen unbeabsichtigte Bewegungen durch Anziehen der Handbremse oder durch Auflegen von Radvorlegern festzulegen. Er hält zwei Radvorleger an jeder Ladestelle bereit. Solange sie nicht gebraucht werden, sind diese so aufzubewahren, dass sie Unbefugten nicht zugänglich sind.
- Der Nebenanschießer bzw. Mitbenutzer hat alle von Hand oder durch die Spillanlage bewegten Wagen sofort nach dem Stillstand der Wagen durch einen Radvorleger zu sichern.
- Für Wagen mit gefährlichen Gütern aller Klassen der Anlage des RID obliegt dem Nebenanschießer bzw. Mitbenutzer die Obhutspflicht im Versand bis zur Abholung von der Übergabestelle durch das jeweilige EVU.

- Wagen mit Gütern der Klasse 1,2 und 7 der Anlage des RID dürfen nur unmittelbar, d. h. die Wagen müssen körperlich zwischen Mitarbeitern des Beförderers (EVU) und Mitarbeitern des Empfängers übergeben bzw. übernommen werden (Übergang der Obhutspflicht). Die körperliche Übergabe ist zwischen Beförderer und Empfänger vor der Bedienungsfahrt zu vereinbaren. Ist der Empfänger zur körperlichen Übernahme nicht anwesend, sind die Wagen vom EVU zurückzunehmen.
- Im Falle einer Gefahr hat der Nebenanschießer bzw. Mitbenutzer alle Maßnahmen zu ergreifen, dass die Rangiereinheit auf die Gefahr aufmerksam wird.
- Eisenbahnfahrzeuge dürfen im Gleis nur mit Straßenkraftfahrzeugen bewegt werden, wenn diese durch die Eisenbahnaufsicht zugelassen sind.

6. Besonderheiten bei Schiffsent- bzw. beladungen

- Wenn bei Ent- bzw. Beladung von Schiffen Gleise belegt werden, sind diese mit der Sh-2 Scheibe auf Höhe der Weiche 16 zu sichern. Für das Aufstellen und Entfernen der Sh-2 Scheibe ist die Stadtwerke Schweinfurt zuständig.
- Die Entladung ist nur in der Zeit möglich, wenn keine Bedienfahrten stattfinden.
- Die Ladezeiten sind grundsätzlich mit der Eisenbahnbetriebsleitung zeitgerecht abzustimmen.
- Nach den Ladevorgängen müssen die Gleise frei und befahrbar sein, dies gilt auch dann, wenn die Schiffsbe- bzw. Entladung für die Bedienfahrt kurzfristig eingestellt wird.
- Vor Beginn bzw. nach Abschluss der Ladetätigkeiten ist die Zugabfertigung Schweinfurt zu informieren, dabei sind vsl. Dauer und Besonderheiten bzw. Freisein und Befahrbarkeit zu melden.
- Ausnahmen bzw. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Eisenbahnbetriebsleitung!

7. In Kraft treten

Diese Weisung tritt ab dem 01.01.2023 in Kraft. Die Weisung vom 01.01.2020 wird dadurch aufgehoben.

Schweinfurt, 22.12.2022

gez.
Gerhard Lasser
EBL

gez.
Robert Bieber
stellv. EBL

gez.
Nicole Kober
stellv. EBL

Anlage 4 zum Infrastrukturnutzungsvertrag

Anmeldung

für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur in der Hafeneisenbahn Schweinfurt (HSW)

Form der Anmeldung

Jede geplante Benutzung der Eisenbahninfrastruktur ist vor Beginn der Benutzung anzumelden. Die Anmeldung muss grundsätzlich in schriftlicher Form erfolgen.

Für die Anmeldung ist das vorgegebene PDF-Formular auszufüllen. Das ausgefüllte Anmeldeformular ist per Mail oder Fax

hafen@stadtwerke-sw.de,

Fax-Nr. 09721/931-544,

Stadtwerke Schweinfurt GmbH

Bodelschwinghstraße 1

97421 Schweinfurt

zu übermitteln. Das Anmeldeformular kann als PDF-Datei aus dem Internet von der Homepage der Stadtwerke Schweinfurt GmbH (www.stadtwerke-sw.de) herunter geladen werden. Für die weitere Verwendung ist die Vervielfältigung des Formulars gestattet. In begründeten Ausnahmefällen kann die Anmeldung auch telefonisch bei der Dispostelle der Hafenbahn Schweinfurt Tel 09721 / 931-259 erfolgen. Sie ist jedoch unverzüglich schriftlich nachzureichen.

Frist der Anmeldung

Die Anmeldung der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur muss für die darauffolgende Woche bis **spätestens Freitag 11:00 Uhr** vorliegen, fällt der Freitag auf einen Feiertag muss die Anmeldung am Donnerstag eingehen.

Pflichtangaben der Anmeldung

Jede Anmeldung muss den Namen des Eisenbahnverkehrsunternehmens enthalten. Für Rückfragen sind weiterhin der Name und die Rufnummer eines für die Anmeldung verantwortlichen Mitarbeiters zu benennen. Zu jeder geplanten Benutzung der Eisenbahninfrastruktur sind die als Pflichtangaben gekennzeichneten Daten im Anmeldeformular anzugeben. Wagenlisten und Zugbegleitpapiere müssen nach Ankunft des Zuges gemeldet werden.

Für das Abstellen von Waggonen, Wartungsarbeiten an Fahrzeugen und sonstige Nutzungen der Eisenbahninfrastruktur in der Hafeneisenbahn Schweinfurt sind die dafür erforderlichen Angaben formlos mitzuteilen.

Abrechnung der Nutzung:

Die Benutzung der Hafeneisenbahn Schweinfurt ist kostenpflichtig. Berechnet werden die im Entgeltverzeichnis veröffentlichten Nutzungsentgelte in der jeweils aktuellen Fassung. Es gelten die in dem NBS-AT der Hafeneisenbahn Schweinfurt festgelegten Zahlungsfristen.

Änderungen zu den Daten der Anmeldung sind unverzüglich und unaufgefordert nach der erfolgten Nutzung vorzulegen. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der Entgeltregelung für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur in der Hafeneisenbahn Schweinfurt. Sämtliche Angaben werden für die Abrechnung, für die hafeninterne Leistungserfassung oder für statistische Zwecke benötigt. Diese werden vertraulich behandelt.

Anlage 4 zum Infrastrukturnutzungsvertrag

Muster

Stadtwerke Schweinfurt GmbH
Hafeneisenbahn Schweinfurt (HSW)



Für die wöchentliche Meldung bitte dieses Formular verwenden und per Mail an hafen@stadtwerke-sw.de oder per Fax an +49 9721 931-544

Anmelder/EVU:
 Ansprechpartner:
 Telefonnummer:



Zug Nr. / Ref.-Nr	Zu / Ab	Zeiten Datum - Uhrzeit	Teilzu- stellung	Anzahl Wagen	Netto- gewicht	Ladung	Empfänger
1234	Zu	15.12.2021 04:31	Teil 1	25	1.000	Diesel	Mustermann
	Ab	15.12.2021 9:00	Teil 2				
	Ab	15.12.2021 12:01					

Nachdem das Formular vollständig ausgefüllt ist, wird durch die Betätigung des Buttons „Anmeldung versenden“ automatisch eine E-Mail generiert, die nur noch abgeschickt werden muss.

Das Anmeldeformular kann als PDF-Datei aus dem Internet von der Homepage der Stadtwerke Schweinfurt GmbH heruntergeladen werden.

<https://www.stadtwerke-sw.de/anmeldeformular-hsw>

Entgeltverzeichnis

für die Benutzung der Hafeneisenbahn Schweinfurt (HSW)

1. Die Nutzung der Infrastruktur wird, soweit nichts Anderes bestimmt ist, nach der Anzahl der Waggons berechnet. Für die Be- und Entladung des Waggons wird eine Regelladefrist von 48 Stunden festgesetzt

je Waggon	19,00 €
-----------	---------

Sofern keine oder keine rechtzeitige Anmeldung vor Einfahrt in die Gleisinfrastruktur der HSW erfolgt, wird ein Entgeltzuschlag in Höhe von 50,00 € erhoben.

2. **Abstellen von Leerwagen und Schienenfahrzeugen**
auf ausgewiesenen Abstellgleisen 50,00 €/Jahr
(je laufenden Meter Gleis und
begonnenem Verrechnungszeitraum). 5,20 €/Monat
Verrechnet wird die genutzte Länge 1,50 €/Woche
der Abstellgleise zuzüglich 2 Wagenlängen 0,30 €/Tag

3. **Nebenleistungen und Sondernutzungen**
wie z. B. Nutzung von Ladegleisen, Wartungsarbeiten auf Abstellgleisen, Sonderfahrten für Veranstaltungen, Fahrten mit historischen Fahrzeugen oder Züge mit besonderen Anforderungen an die Infrastruktur etc. werden auf Anfrage gesonderte Entgelte nach dem jeweiligen Aufwand vereinbart.

4. **Reinigungskosten für Eisenbahninfrastrukturanlagen**

Die Infrastrukturanlagen sind unverzüglich nach Benutzung zu reinigen, wenn aus Verkehr und/oder Umschlag Verunreinigungen festzustellen sind (z. B. Verladungsrückstände usw.).

Auf Anforderung bzw. nach Ablauf von 3 Werktagen nach Inanspruchnahme wird die Reinigung durch die Hafeneisenbahn Schweinfurt veranlasst und an Dritte beauftragt.

Der Aufwand hierfür ist durch den Besteller der Eisenbahninfrastruktur oder Verloader zu übernehmen. Die Reinigungskosten durch Dritte werden mit einem Verwaltungsaufschlag von 10 % weitergereicht.

Einweisung in die Infrastruktur

Die Einweisung in die Infrastruktur der Hafeneisenbahn Schweinfurt wird durch den Eisenbahnbetriebsleiter vor Ort und vor Beginn der Zustellung durchgeführt. Es sind mindestens 2 Personen einzuweisen.

Pro Person beträgt die Einweisungspauschale 180,00 €.

5. Serviceleistungen

Notfallmanagement 200,00 €/h

6. Zahlungsweise der Entgelte

Die genannten Entgelte sind Nettopreise. Sie werden von der Hafeneisenbahn Schweinfurt zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Die Beträge sind auf das Konto bei der HypoVereinsbank Schweinfurt IBAN DE 48 793200750001730665 BIC HYVEDEMM451 zu überweisen. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem in § 247 BGB geregelten Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen.

7. Gültigkeit der Entgelte

Das Entgeltverzeichnis gilt ab dem 01.01.2022 bis auf weiteres. Änderungen des Entgeltverzeichnisses werden den Kunden der Hafeneisenbahn Schweinfurt in angemessener Frist vorab bekanntgemacht. Mit der Bekanntgabe eines neuen Entgeltverzeichnisses verliert das vorliegende Entgeltverzeichnis seine Gültigkeit.

Schweinfurt, 01.01.2022

Stadtwerke Schweinfurt GmbH
Hafeneisenbahn Schweinfurt



Text1
Text2

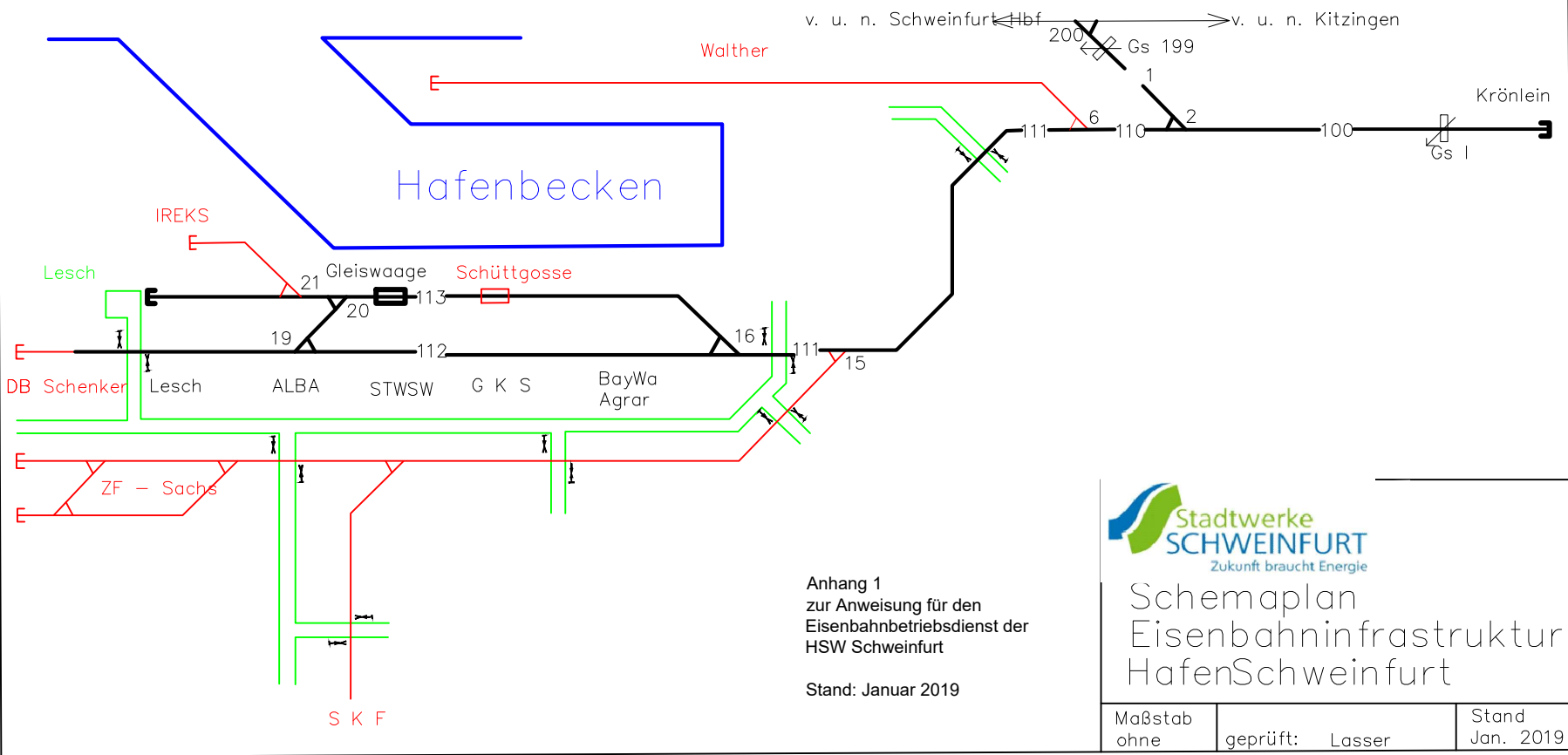
Ersteller: xx
Datum: xx
Geändert:

Stadtwerke Schweinfurt GmbH

Originalablage: ---
Maßstab 1:
Plan-Nr. x

Legende:

- Gleisanlage der Hafenbahn Schweinfurt
- Gleisanlage des Nebenanschließers in der Hafenbahn Schweinfurt
- Gleisanlage des Nebenanschließers
- Gleisanlage der deutschen Bahn AG



Anhang 1
zur Anweisung für den
Eisenbahnbetriebsdienst der
HSW Schweinfurt

Stand: Januar 2019



Schemaplan
Eisenbahninfrastruktur
Hafen Schweinfurt

Maßstab ohne	geprüft: Lasser	Stand Jan. 2019
-----------------	-----------------	--------------------

Verzeichnis wichtiger Rufnummern:

Ansprechpartner	Name/Ort	Telefon/Mobil	Fax
Eisenbahnbetriebsleiter	Gerhard Lasser	09721 931-357	09721 931-560
	Schweinfurt	0176 10931357	
stellv. Eisenbahnbetriebsleiter	Robert Bieber	09721 931-226	09721 931-560
	Schweinfurt	0176 10931180	
stellv. Eisenbahnbetriebsleiterin	Nicole Kober	09721 931-259	09721 931-560
	Schweinfurt	0176 10931209	

Notrufnummern:

Polizei		110	
Feuerwehr		112	
Rettungsdienst		112	

Notfallleitstelle München über	Fdl Schweinfurt Hbf 1	0151-27401820	
	Fdl Schweinfurt Hbf 2	0151-27401821	
Wasserschutzpolizei	Schweinfurt	09721-202 2250 09721-202-2251	09721-202-2239
Bereitschaftshandy		M 0175-4331311	
Behörden			
Wasserwirtschaftsamt	Bad Kissingen	0971-8029-0	0971-8029-299
Wasserstraßen und Schifffahrtsverwaltung	Schweinfurt	09721-206-0	09721-206-101

Nebenanschießer/Mitbenutzer:

Krönlein Stahlhandel GmbH & Co KG		09721-775 6710	09721-775 199
stahlhandel@kroenlein.de	H. Kiesel		
Erik Walther GmbH & Co KG			
Erreichbar Mo 00:00 Uhr - Sa 08:00 Uhr	Tanklager	09721-6587-11	09721-6587-65
rehl@erik-walther.de	H. Rehl	09721-6587-42	09721-6587-65
fischer@erik-walther.de	Udo Fischer	09721-6587-12	
bohnengel@erik-walther.de	Philipp Bohnengel	09721 6587-41	
beusch@erik-walther.de	H. Beusch	09721-6587-22	
ZF Sachs AG			
angela.roeder@zf.com	Angela Röder	09721/984 079	09721-988024079
SKF		09721-56-0	09721-566000
klaus.troester@skf.com	Klaus Tröster	09721-56-3732	
IREKS GmbH, Werk Schweinfurt			
tobias.krueckel@ireks.de	Tobias Krückel	09721-7650-12	
tobias.paul@ireks.de	Tobias Paul	09721-7650-15	09721-765030

Schenker Deutschland AG		09721-656-0	09721-656279
thomas.gundel@dbschenker.com	Thomas Gundel	09721-656-150	
ALBA Metall Süd Franken GmbH		09721-60715	09721-60368
klaus.kaffer@alba.info	Klaus Kaffer	09721-6505-12	09721-6505-26

GKS Gemeinschaftskraftwerk Schweinfurt GmbH			
stefan.langer@gks-sw.de	Stefan Langer	09721-6580-122	09721-6580-160
volker.mueller@gks-sw.de	Volker Müller	09721-6580-125	09721-6580-160
Georg Lesch Rohstoffhandel	Peter Heinlein	09721-659870	09721-6598720
info@lesch-rohstoffhandel.de			
BayWa AG			
Reinhard Stierkorb		0931-99172-721	
Spartengeschäftsführer	Reinhard Stierkorb	M 0151-16105825	089-9212-1015
reinhard.stierkorb@baywa.de			
BayWa Agrar		09721-5338541	
reinhard.saal@baywa.de	Reinhard Saal	M 0151-16105548	089-9212-1198
stefan.wagner3@baywa.de	Stefan Wagner	09721-3704481	09721-3704489
BayWa Gochsheim (bei Kohle GKS)			
walter.keicher@baywa.de	Walter Keicher	09721-60532-61	09721-6053269
elke.schmitt@baywa.de	Elke Schmitt	09721-60532-65	09721-6053269

vorgelagerte Eisenbahninfrastruktur:

DB Netz	Nürnberg	0911-219 2117	0911-219 6878
	Fahrdienstleiter SW	0151-27401820	
	Zugabfertigung SW	09721-935199	09721-49972 83
ulrich.roemmelt@deutschebahn.com	oder	09721-49972 15	
DBCargo-Rangierdienst-	Rangierdienst		
Schweinfurt@deutschebahn.com	Schweinfurt	09721-935199	

Via Fax oder Email

Hafen Schweinfurt
Eisenbahnbetriebsleitung

Fax: 09721 / 931 544
Email: hafen@stadtwerke-sw.de

Meldung über Mängel an der Infrastruktur im Hafen Schweinfurt

- Gleisanlage*
- Signaleinrichtung
- Gebäude/Bauwerk
- Aufwuchs
- Sonstiges

Kurze Beschreibung mit genauer Ortsangabe:

Durch diesen Mangel ist*

- Betriebssicherheit gefährdet
- Unfallgefahr gegeben (sicherheitsrelevant nach UVV)
- Einrichtung nicht betriebsbereit/nutzbar

Meldender:

Name: _____ Vorname: _____

EVU: _____ Tätigkeit: _____

Rufnummer: _____

Ort, Datum: _____, den _____

Unterschrift: _____

* Zutreffendes ankreuzen/bzw. Nichtzutreffendes streichen

Verhalten bei Unfällen auf der Infrastruktur des Hafens Schweinfurt

1. Sofortmaßnahmen

Nach einem Unfall ist zunächst die Unfallstelle möglichst so abzusichern, dass keine Folgeunfälle entstehen können. Gegebenenfalls ist bei Verletzten Erste Hilfe zu leisten. Bei Erfordernis sind zuerst die zuständigen Rettungsdienste unverzüglich zu verständigen.

2. Meldung

Bei Unfällen sind unverzüglich die zuständigen Mitarbeiter der Eisenbahnbetriebsleitung zu verständigen. Die Rufnummern sind dem aktuellen Rufnummernverzeichnis **im Anhang 2 der Anweisung** für den Eisenbahnbetriebsdienst zu entnehmen und sind im Internet unter

www-stadtwerke-sw.de

im Downloadbereich veröffentlicht.

Anschließend sind die für die jeweilige Unfallsachbearbeitung zuständigen Mitarbeiter des jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmens (EVU) zu verständigen.

Sofern die Mitarbeiter der Eisenbahnbetriebsleitung nicht erreicht werden können, ist die Unfallstelle nach den Vorgaben des für die Unfallsachbearbeitung zuständigen Mitarbeiters zu räumen. Anschließend ist zu prüfen, ob die Unfallstelle befahrbar ist. Gegebenenfalls ist die Unfallstelle entsprechend zu sichern. Soweit möglich, sind die sonstigen im Hafen Schweinfurt tätigen Eisenbahnverkehrsunternehmen zu verständigen.

Die Eisenbahnbetriebsleitung ist am nächstmöglichen Werktag über den Unfall zu informieren.

Unfallmeldetafel:

Maßnahmen und Meldungen

1. Ruhe bewahren – Überblick verschaffen
2. Unfallstelle abriegeln
3. Gleissperrung veranlassen
4. **Verletzte?** Rettungsdienst anfordern und **Erste Hilfe** leisten!
Feuer? Feuerwehr anfordern und Feuer bekämpfen!
5. EBL verständigen mit folgenden Angaben:
 - Personenschäden
 - Gefährliche Stoffe freigeworden (Gefahrklasse bzw. Gefahrzettel)?
 - Grundwasser gefährdet?
6. Polizei verständigen bei
 - a) jedem Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder schwer verletzt ist
 - b) Ereignissen, die mit dem Straßenverkehr zusammenhängen, wenn dies im Interesse der HSW liegt, z.B. bei Fahrerflucht oder wenn bei Verdacht auf Alkoholeinfluss, eine Blutprobe entnommen werden muss.
 - c) Unfällen oder Gefährdung einer hochgestellten Persönlichkeit des öffentlichen Lebens.
 - d) Auffinden eines Toten oder lebensgefährlich Verletzten.
 - e) Bahnfrevel und verbrecherischer Anschlag, z. B. Schießen oder Werfern auf Züge und Signale. Eingriffen in die Signaleinrichtungen und in den Bremsbetrieb, Beschädigung und Entwenden von Kabeln und Freileitungen, Bereiten von Hindernissen auf dem Bahnkörper und anderen vorsätzlichen Gefährdungen des Bahnbetriebes, sowie Anschlägen gegen Menschen auf Bahngelände, Brandstiftungen.
 - f) Unregelmäßigkeiten mit radioaktiven, gefährlichen und Grundwasser gefährdenden Stoffen.

Zuständigkeitsbereich und Anschriften

Name	Anschrift	Telefon	Fax
Eisenbahnbetriebsleiter Gerhard Lasser	Bodelschwinghstr. 1 97421 Schweinfurt	09721 931-357 M 0176-10931357	09721-931-560
stellv. EBL Robert Bieber	Hafenstr. 34 97424 Schweinfurt	09721 931-226 M 0176-10931180	09721-931-560
stellv. EBL Nicole Kober	Hafenstr. 34 97424 Schweinfurt	09721 931-259 M 0176-10931209	09721-931-560
Landeseisenbahnaufsicht Nordbayern bei der Reg. von Mittelfranken	Postfach 606 91511 Ansbach	0981-53 1339	-53 5339

Rettungsdienst – Feuerwehr – Polizei - Behörden

Notruf	110
Feuerwehr Schweinfurt	112
Rettungsleitstelle	112
Polizeiinspektion Schweinfurt	09721-202-0
Wasserschutzpolizei	09721-202-2250
Wasserwirtschaftsamt	0971-8029-0

Infrastrukturanschluss DB Netz – HSW

DB Cargo AG	Schweinfurt	09721-935199	- 4997283
	Oder	09721-4997215	
DB Cargo AG Koordinator	Nürnberg	0911-219 2117	- 219 6878

Ereignisse melden – Übersicht der Sofortmeldungen

Sofortmeldungen der Betriebsleitung an die Landeseisenbahnaufsicht (LEA) Nordbayern bei der Regierung von Mittelfranken:

Bahnbetriebsunfälle

Ereignis	Meldekriterien
Jeder Bahnbetriebsunfall	- wenn öffentliches Aufsehen* erregt wurde
Entgleisung Zusammenstoß Aufprall Zusammenprall Sonstiger Bahnbetriebsunfall	- wenn ein Mensch getötet oder schwer verletzt wurde - wenn mindestens fünf Menschen leicht verletzt wurden - wenn gefährlicher Stoff frei wurde
Gefahrgutunfall	- wenn öffentliches Aufsehen* erregt wurde
Personenunfall (ausgenommen Suizid und Fälle die auf unberechtigtes Betreten von Bahnanlagen zurückzuführen sind)	- wenn ein Mensch getötet oder schwer verletzt wurde - wenn mindestens fünf Menschen leicht verletzt wurden

Gefährliche Unregelmäßigkeiten

Jede gefährliche Unregelmäßigkeit

(auch bei gefährlichen Eingriff in den Eisenbahnbetrieb**)

wenn öffentliches Aufsehen erregt wurde. *

Befahren eines nicht gesicherten Bahnüberganges

wenn eine Personengefährdung eintrat.

Öffentliches Aufsehen liegt vor, wenn

- Vertreter der überregionalen Presse (auch Rundfunk und Fernsehen) am Ereignisort anwesend sind,
- aus Anlass der Ereignisse eine Pressemeldung abgegeben wird
- nicht absehbare Schäden für Dritte oder die Umwelt entstanden sind,
- hochgestellte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens betroffen sind.

Ein gefährlicher Eingriff in den Eisenbahnverkehr liegt z. B. vor, bei

- Beseitigung, Beschädigung oder Zerstörung von Bahnanlagen oder Bahnfahrzeugen,
- Bereiten von Hindernissen
- Geben von falschen Zeichen oder Signalen

Wichtige Punkte

- Spuren und Beweisstücke sichern
- Zeugen ermitteln
- Eintreffende Helfer einweisen
- Für Absperrung sorgen
- Betroffene EVU verständigen
- Untersuchenden Stellen Auskunft geben
- Ergänzungsmeldung an Aufsichtsbehörde
- Weiter Betriebsdurchführung vereinbaren
- Wenn Mitarbeiter oder Triebfahrzeuge des DB-Konzerns oder einer anderen Bahn betroffen sind oder deren Betrieb berührt wird (Zugausfall, Verspätung, Verkehren eines Gerätewagens):
Meldung an Übergangsbahnhof
- Auf Anordnung des EBL:
Gerätewagen anfordern
- Auf Anordnung des EBL
Straßenkran anfordern

**Anweisung
zum
Rangieren
mittels
Hand,
Wagenschiebern,
Seilwinden und Spill
oder
Kraftfahrzeugen**

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines
2. Bestimmungen welche Allgemeingültigkeit haben
3. Bestimmungen beim Rangieren mit Hand
4. Bestimmungen beim Rangieren mit Wagenschiebern
5. Bestimmungen beim Rangieren mit Seilwinde und Spill
6. Bestimmungen beim Rangieren mit Kraftfahrzeugen
7. Sicherheitshinweis
8. In Kraft treten

1. Allgemeines

1.1.

Gemäß der Fahrdienstvorschrift (FV) dürfen im Bereich der HSW Eisenbahnfahrzeuge durch Menschenkraft, Kraftfahrzeuge oder andere maschinelle Hilfsvorrichtungen (z.B. Schiebebühnen, Motorwagenschieber, Seilwinden usw.) nur bewegt werden, wenn hierfür besondere Anweisungen erlassen wurden, es sei denn, diese Bewegungen werden von einem Eisenbahnbetriebsbediensteten durchgeführt oder überwacht.

Die Eisenbahnbetriebsleitung der HSW legt deshalb fest, dass Privatgleisanschließer und Mitbenutzer der HSW solche Bewegungen nur unter Einhaltung der Bestimmungen dieser Anweisung ausführen dürfen.

Die Bestimmungen der Anweisung für den Eisenbahnbetriebsdienst in der HSW gelten ebenfalls.

1.2.

Die Firmen, die Bewegungen von Wagen durchführen, haben geeignete Mitarbeiter als „Bediener“ zu bestellen und auszubilden. Die „Bediener“ sind der Eisenbahnbetriebsleitung der HSW schriftlich anzuzeigen. Sie müssen die geforderten Sicherheitsvorschriften kennen und einen Abdruck dieser Anweisung und der Anweisung für den Eisenbahnbetriebsdienst besitzen.

Sie sind darauf hinzuweisen, dass sie für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Rangierbewegungen verantwortlich sind. Zum Rangieren dürfen sie nur eingewiesene Personen heranziehen. Die Einweisung muss unmittelbar vor dem Rangieren erfolgen.

1.3.

Die Firmen haften für alle Schäden, die durch das Bewegen von Wagen entstehen.

Darunter fallen auch Ansprüche Dritter aus solchen Schäden.

2. Bestimmungen, welche Allgemeingültigkeit haben

2.1.

Rangierbewegungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sich keine Rangierfahrten von EVU's im Privatgleisanschluss oder in den mitbenutzen Gleisen der Hafeneisenbahn Schweinfurt befinden.

2.2.

Alle Rangierbewegungen sind so vorsichtig auszuführen, dass keine Personen gefährdet bzw. verletzt und keine Ladungen, Fahrzeuge und Anlagen beschädigt werden. Anlage 5 Anweisung für den Seite 4 von 9 Eisenbahnbetriebsdienst der HSW Stand: 01.01.2022

2.3.

Bevor Fahrzeuge bewegt werden, müssen:

- die Beteiligten über Ziel und Weg der Fahrt und etwaige Besonderheiten unterrichtet sein,

- Ladearbeiten eingestellt; Personen, die sich zum Be- oder Entladen in Fahrzeugen befinden, ausgestiegen und Personen, die sich in oder an Fahrzeugen befinden, an die herangefahren werden soll, ausgestiegen sein

- seitwärts aufgeschlagene Wagentüren und Wagenklappen sowie Schwenkschiebetüren und bewegliche Wagendächer und Wagenwände geschlossen sein,

- lose oder bewegliche Fahrzeugteile ordnungsgemäß festgelegt und Wagendecken befestigt sein

- der lichte Raum von Fahrzeugen, Ladegeräten und profil-einschränkenden Gegenständen frei sein,

- gemeinsam bewegte Fahrzeuge außer beim Beidrücken, untereinander gekuppelt sein

- bei Bewegung mit Kraftfahrzeugen die Bremsen gelöst und die erforderliche Bremsprobe durchgeführt sein

- etwa zu bedienende Handbremsen auf ihre Wirksamkeit geprüft werden

- Bremsen gelöst, Hemmschuhe oder Radvorleger entfernt sein,

- die erforderlichen Hemmschuhe und Radvorleger gebrauchsfähig an der vorgesehenen Stelle bereitliegen,

- der Fahrweg und die einmündenden Gleisabschnitte bis zum Grenzzeichen frei sein,
- die Weichen und etwaige rangiertechnische Einrichtungen richtig gestellt sein

- die zu befahrenden Gleise frei von Hemmschuhen und Radvorlegern sein.

2.4.

Während Fahrzeuge bewegt werden, ist stets auf Personen oder auf etwa auftauchende Hindernisse (z. B. Kraftfahrzeuge) zu achten, rechtzeitig zu warnen und ggf. die Bewegung sofort einzustellen.
Anlage 5 Anweisung für den Seite 5 von 9 Eisenbahnbetriebsdienst der HSW Stand: 01.01.2022

2.5.

Fahrzeuge sind stets grenzzeichenfrei abzustellen

2.6.

Stillstehende Fahrzeuge sind gegen unbeabsichtigte Bewegung

- durch Anziehen der Hand-/Feststellbremse
- durch Kuppeln mit gebremsten Wagen
- durch Radvorleger oder durch Hemmschuhe

festzulegen.

Das Auflegen von Steinen, Holzstücken, Eisenteilen usw. ist verboten!

3. Bestimmungen beim Rangieren mit Hand

3.1.

Es darf nur ein Wagen mit maximal Schrittgeschwindigkeit bewegt werden.

3.2.

Wagen nicht durch Abstemmen gegen die Puffer, durch Ziehen an der Kupplung oder den Pufferscheiben oder durch Einstecken von Stangen zwischen die Speichen der Räder bewegen. Fahrzeuge dürfen nur an den Längsseiten geschoben werden.

3.3.

Um Wagen jederzeit aufhalten zu können, sind Hemmschuhe bereitzuhalten.

4. Bestimmungen beim Rangieren mit Wagenschiebern

4.1.

Der Führer des Wagenschiebers muss in dessen Handhabung unterwiesen und geprüft sein.

4.2.

Wagen dürfen mit dem Wagenschieber nicht aufgehalten werden. Daher immer einen Hemmschuh bereithalten.

4.3.

Den Wagenschieber vorsichtig an den zu schiebenden Wagen ansetzen. Zur Vermeidung eines Rückpralles muss der Wagenschieber kurz vor dem Anfahren an andere Wagen oder an einen Prellbock zurückgehalten werden. Wagen oder Eisenbahnfahrzeuge, die hinter dem Wagenschieber im Gleis stehen bleiben sollen, sind gegen Nachlauf zu sichern. (s. Abschnitt 2.6.) Anlage 5 Anweisung für den Seite 6 von 9 Eisenbahnbetriebsdienst der HSW Stand: 01.01.2022

4.4.

In Steigungen, die der Wagenschieber nicht ohne Mühe bewältigen kann, darf keinesfalls geschoben werden. Kann ein Wagenschieber die geschobenen Wagen nicht mehr am Zurücklaufen hindern, besteht **Lebensgefahr!!!**

4.5.

Beim Führen des Wagenschiebers nur neben der Schiene laufen. Ein Betreten der Schienenköpfe ist untersagt!

4.6.

Dem Führer des Wagenschiebers ist stets ein Helfer zur Seite zu geben, der neben dem Gleis vorausgehen muss, so dass er jederzeit Zurufe oder Signale aufnehmen und abgeben und ggf. Hemmschuhe auflegen kann.

4.7.

Ist ein Wagenschieber auch zum Ziehen von Wagen zugelassen, dürfen nur die vorgeschriebenen Ketten und Seile verwendet werden. Der Helfer achtet besonders darauf, dass der gezogene Wagen den Wagenschieber nicht einholt oder das Seil sich nicht an Hindernissen festsetzt.

Zwischen Wagenschieber und Wagen darf sich während der Bewegung niemand aufhalten.

4.8.

Nicht benutzte Wagenschieber sind gegen unbefugte Benutzung zu sichern. In der Nähe feuer- oder explosionsgefährlicher Gegenstände dürfen Wagenschieber nicht verwendet werden.

4.9.

Die Wagenschieber müssen für die Tätigkeit zugelassen und turnusgemäß von einem Sachkundigen geprüft werden.

5. Bestimmungen beim Rangieren mit Seilwinde und Spill

5.1.

Der Bediener der Seilwinde und Spill muss in deren Handhabung unterwiesen und geprüft sein

5.2.

Wie viele Wagen durch die Seilwinde und Spill gleichzeitig bewegt und ggf. auch gebremst werden können, ergibt sich aus der Bedienungsanleitung der Seilwinde

5.3.

Seile, Ketten und Haken sind vor jedem Gebrauch auf Schäden zu prüfen. Seile nur mit Handschutz und keinesfalls, solange die Winde läuft, anfassen. Anlage 5 Anweisung für den Seite 7 von 9 Eisenbahnbetriebsdienst der HSW Stand: 01.01.2022

5.4.

Um Wagen jederzeit aufhalten zu können, sind Hemmschuhe bereitzuhalten.

5.5.

Ist das das Seil nicht auf der ganzen Länge übersehbar, müssen Posten so aufgestellt werden, dass sie bei eintretenden Zwischenfällen oder Gefahren dem Windenbediener entsprechende Zeichen geben können.

5.6.

Das Seil ist am Seilhaken, der Seilöse oder am Wagen selbst so zu befestigen, dass der Haken nicht abspringen kann. Das Befestigen an Tritten und Handgriffen ist verboten, da diese Teile leicht beschädigt werden können.

5.7.

Auf dem Seil liegende Gegenstände sind vor dem Anziehen des Seils zu entfernen.

5.8.

Wenn gezogen wird

- möglichst weiten Abstand von Haken und Zugseil halten,
- den Raum zwischen Seil und Gleis nicht betreten
- Seilschlingen meiden und
- Nicht über das lockere Seil laufen.

Es besteht **Verletzungsgefahr!**

5.9.

Das Seil darf nur solange ausgelegt sein, wie gearbeitet wird. Nach Beendigung der Rangiertätigkeit ist es auf der Seiltrommel aufzuwickeln, wobei darauf zu achten ist, dass sich der Haken nicht festsetzt.

5.10.

Mit dem Hebeeisen darf nur – in Seilzugrichtung gesehen – an dem jeweils hintersten Radsatz nachgeholfen werden.

Dabei darf nicht ins Gleis getreten werden.

Wagen oder Eisenbahnfahrzeuge, die im Gleis stehen bleiben sollen, sind gegen Nachlaufen zu sichern. (s. Abschnitt 2.6)

6. Bestimmungen beim Rangieren mit Kraftfahrzeugen

6.1.

Der Führer des Kraftfahrzeuges muss in dessen Handhabung unterwiesen und geprüft sein. Anlage 5 Anweisung für den Seite 8 von 9 Eisenbahnbetriebsdienst der HSW Stand: 01.01.2022

6.2.

Beim Rangieren mit Kraftfahrzeugen muss der Seitenraum für das Befahren geeignet sein.

Am Gleis dürfen sich keine Hindernisse befinden, an denen sich das Zugseil festsetzen kann.

6.3.

Es darf stets nur ein Wagen in Schrittgeschwindigkeit bewegt werden.

6.4.

Zum Ziehen durch das Kraftfahrzeug ist am Wagen ein mindestens 5m langes Drahtseil oder dergleichen am hinteren Ende oder an der Längsseite so zu befestigen, dass es sich im entspannten Zustand leicht lösen lässt und keine Beschädigungen am Wagen eintreten können. Die am Wagen vorhandenen Seilhaken oder Seilösen sind möglichst zu verwenden.

Das Befestigen an Tritten und Handgriffen ist verboten, da diese Teile leicht beschädigt werden können.

6.5.

Der Bediener muss den Kraftfahrzeugführer anweisen, sich während der Fahrt jeweils an einem solchen Abstand zum Wagen zu halten, damit sich das Schleppseil nicht an Hindernissen festsetzt. Zwischen Kraftfahrzeug und Wagen darf sich während der Bewegung niemand aufhalten.

6.6.

So lange sich der Wagen oder das Kraftfahrzeug bewegt, darf das Seil weder eingehängt noch gelöst werden.

6.7.

Während des Ziehens ist von Haken und Seil mehrere Schritte Abstand zu halten.

Bei Bruch eines Hakens, der Öse oder einem Reißen des Seils besteht **Verletzungsgefahr!**

6.8.

Um den Wagen jederzeit aufhalten zu können, sind Hemmschuhe bereitzuhalten.

6.9.

Mit dem Hebeeisen darf nur – in Bewegungsrichtung gesehen – an dem jeweils hintersten Rad nachgeholfen werden. Dabei darf nicht ins Gleis getreten werden.

Wagen oder Eisenbahnfahrzeuge, die im Gleis bleiben sollen, sind gegen Nachlauf zu sichern. (s. Abschnitt 2.6)

6.10.

Die Kraftfahrzeuge müssen für die Tätigkeit zugelassen und turnusgemäß von einem Sachkundigen geprüft werden. Anlage 5 Anweisung für den Seite 9 von 9 Eisenbahnbetriebsdienst der HSW Stand: 01.01.2022

7. Sicherheitshinweis

Im Bereich der Schüttgasse und Gleiswaage dürfen keine Hemmschuhe verwendet werden.

8. Inkrafttreten

Die Bedienungsanweisung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Schweinfurt, den 22.12.2022

gez.
Gerhard Lasser
EBL

gez.
Robert Bieber
stellv. EBL

gez.
Nicole Kober
stellv. EBL